Hier finden Sie fast alles, was Sie zum Patent oder Gebrauchsmuster wissen möchten. Klicken Sie einfach auf das Thema, dass Sie interessiert.

Finden Sie nicht was Sie suchen, nehmen Sie bitte Kontakt zu einem Patentinformationszentrum auf.

- 1. Schutzrechte im Unternehmen
- 2. Gewerbliche Schutzrechte
- 3. Patentinformation
- 4. Wirtschaftliche Umsetzung von geschützten Ideen Lizenzverträge
- 5. Patentstatistik
- 6. Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder
- 7. Literatur
- 8. Die Autoren

- 1.1 SIND SCHUTZRECHTE FÜR DIE UNTERNEHMEN ERFORDERLICH?
- 1.2 SCHUTZRECHTE UND IHR INFORMATIONSGEHALT
- 1.3 Organisatorische Ausgestaltung der Schutzrechtsarbeit
- 1.4 ANMELDUNG VON SCHUTZRECHTEN
- 1.5 VERWERTUNG VON SCHUTZRECHTEN

2.1 ÜBERBLICK

2.2 DAS PATENT

- 2.2.1 Das Anmeldeverfahren
- 2.2.2 Das Prüfungsverfahren
- 2.2.3 Die Beschwerde
- 2.2.4 Das Einspruchsverfahren
- 2.2.5 Die Nichtigkeitsklage

2.3 DAS GEBRAUCHSMUSTER

- 2.3.1 Das Anmeldeverfahren
- 2.3.2 Das Löschungsverfahren

- 3.1 AUFBAU UND INHALT DES PATENTDOKUMENT
- 3.2 DIE SPRACHE DES PATENT ODER "PATENTCHINESISCH"
- 3.3 DIE SACHGEBIETSEINTEILUNG
- 3.4 Unterschied Patentliteratur sonstige Literatur
- 3.5 RECHERCHEARTEN
 - 3.5.1 Recherchen zu technischen Sachgebieten
 - 3.5.2 Recherchen zu Anmeldern oder Erfindern
 - 3.5.3 Recherchen zu Patentfamilien
 - 3.5.4 Recherchen zum Verfahrensstand
 - 3.5.5 Permanente Patentüberwachungen
 - 3.5.6 Patentstatistische Analysen
- 3.6 Informationsquellen
 - 3.6.1 Patentämter
 - 3.6.2 Patentinformationszentren
 - 3.6.3 Online-Patentdatenbanken
 - 3.6.4 CD-ROM-Produkte
 - **3.6.5 Internet**
- 3.7 KOSTEN

4.1 SCHUTZRECHTE ALS WIRTSCHAFTSGUT

- 4.2 WARUM LIZENZEN
 - 4.2.1 Freie Erfinder
 - 4.2.2 Universitäten und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen
 - 4.2.3 Lizenzvergabe von Unternehmen
 - 4.2.4 Lizenznahme durch Unternehmen
- 4.3 FÖRDERUNG VON LIZENZEN
- 4.4 DER LIZENZVERTRAG
 - 4.4.1 Ausschließliche Lizenz
 - 4.4.2 Einfache Lizenz
 - 4.4.3 Präambel
 - 4.4.4 Woran wird die Lizenz vergeben
 - 4.4.5 Welche Nutzungsarten werden vergeben
 - **4.4.6 Haftung**
 - 4.4.7 Aufrechterhaltung
 - 4.4.8 Nichtangriffsklausel
 - 4.4.9 Laufzeit
 - 4.4.10 Gerichtsstand
 - 4.4.11 Lizenzgebühren
 - 4.4.12 Benutzungszwang
 - 4.4.13 Buchführung und Prüfung
 - 4.4.14 Anwaltliche Hilfe
- 4.5 WO SIND GEEIGNETE LIZENZOBJEKTE ZU FINDEN
 - 4.5.1 IHK-Technologiebörse
 - 4.5.2 BUSINESS-Datenbank
 - 4.5.3 TechnologieAllianz
 - 4.5.4 Innovation Market

- 5.1 PATENTSTATISTISCHE ANALYSEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR PATENTSTRATEGIEN
- 5.2 ZWÄNGE UND MÖGLICHKEITEN PATENTSTATISTISCHER ANALYSEN
- 5.3 BEISPIELE PATENTSTATISTISCHER ANALYSEN

1. Schutzrechte im Unternehmen

Jedes Unternehmen ist unabhängig von seiner Größe, angebotener Leistung und sogar davon, ob es selbst Schutzrechtsinhaber ist oder nicht, ständig mit Schutzrechten konfrontiert. Diese Tatsache ist zwar allgemein bekannt, wird aber in ihrer Tragweite für den täglichen Geschäftsverkehr unterschätzt. Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, die Relevanz der Schutzrechte für Erfinder - also im positiven Sinne potentielle Anwender, aber auch für Nichterfinder - im negativen Falle Schutzrechtsverletzer zu verdeutlichen.

Beachtung wird Schutzrechten meist erst, und vor allem in ausreichendem Umfang, im Zusammenhang mit einer geplanten oder erfolgten Erfindung geschenkt. Aber auch Unternehmen, die nicht selbst forschen und entwickeln, können mit Schutzrechten konfrontiert werden. Selbst wenn der Betrieb schon seit langer Zeit besteht und keine Veranlassung gesehen wurde, sich mit Schutzrechten zu beschäftigen, die das Unternehmen betreffen könnten, kann dieser Umstand sehr schnell zum wichtigen "Knackpunkt" für den Unternehmensfortbestand werden.

1.1 Sind Schutzrechte für die Unternehmen erforderlich?

Jeder Existenzgründer, ob Händler, technologieorientiertes Unternehmen oder Dienstleister gibt im allgemeinen seiner Firma, seinen Waren oder Dienstleistungen einen Namen. Der Name wird z. B. in das Handelsregister eingetragen. Dabei wird aber übersehen, daß dieser Name bereits von anderen Unternehmen unter Schutz gestellt wurde. Mit diesen Namen geht die Firma z. B. auf Messen und Märkte, stellt ihre Produkte und Leistungen in Prospekten dar und versucht zusätzlich im Internet eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Diese Bekannt-machung hat natürlich positive, absatzfördernde Wirkungen. Es ist allerdings auch möglich, daß sie von Unternehmen, die diese Namen bereits benutzen, abgemahnt werden. Besitzt dieses Unternehmen im Gegensatz zu ihnen bereits Schutzrechte (z. B. eine Marke), hat das für sie u. U. weitreichende rechtliche und finanzielle Konsequenzen.

Auch bei der Übernahme von Geschäften oder Unternehmen von Dritten ist den Schutzrechten Beachtung zu schenken. Selbst Händler sind vor Schutzrechtsverletzungen nicht gefeit. So wird insbesondere bei Importen oft übersehen, daß im Importland dafür Schutzrechte existieren. Eine einstweilige Verfügung kann die Folge sein, und somit kommen große finanzielle Belastungen auf das Unternehmen zu.

Im Vorteil sind die technologieorientierten Unternehmen, wenn sie bereits bei der Gründung die Schutzrechte wirksam einsetzen. Dieser Unternehmer kann zum Unterschied zu den anderen Gründern seine Technikideen bereits im Vorfeld durch Schutzrechte absichern. Dabei kann er mehrere Schutzrechtsarten einsetzen: Für die technische Erfindung: das *Patent* oder *Gebrauchsmuster* - für das Design: das *Geschmacksmuster* und für die Namen: die *Marke*. Für alle Unternehmen, die Schutzrechte besitzen ist es hingegen wichtig, die Schutzrechte zu überwachen und alle Verletzungen zu verfolgen, um ihren Wettbewerbsvorteil zu behaupten.

Für Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, ist deshalb Arbeiten mit technischen Schutzrechten besonders wichtig. Eine Untersuchung im Auftrage des Europäischen Patentamtes stellt jedoch folgende Situation in Deutschland dar:

| Unternehmen | Beschäftigte | Beschäftigte | Beschäftigte | Beschäftigte |
|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 1 - 19 | 20 - 99 | 100 - 499 | 500 - 1.000 |
| Ohne FuE | 55 % | 53 % | 18 % | 7 % |
| Mit FuE; | 32 % | 31 % | 23 % | 8 % |
| Nichtanmelder | | | | |
| Mit FuE; | 13 % | 16 % | 59 % | 82 % |
| Anmelder* | | | | |

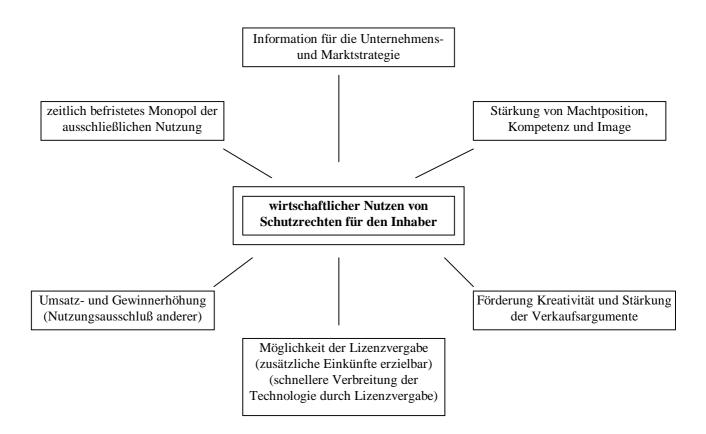
^{*}mindestens eine Anmeldung in den letzten 5 Jahre

Die Übersicht zeigt, daß auch von den Unternehmen, die sich mit Forschung und Entwicklung (FuE) beschäftigen, ca. 1/3 keine Erfindungen angemeldet haben. Die Zahl ist um so größer, je kleiner das Unternehmen ist.

Von den Unternehmen werden folgende Gründe angeführt, patentfähige Erfindungen nicht anzumelden:

- Patentschutz ist nicht wirksam genug, hohe Kopiergefahr
- Kosten der Anmeldung
- Zeitaufwand
- nicht notwendig (keine aus der Anmeldung resultierenden Vorteile)
- Möglichkeit der Vermarktung unsicher keine Verwertungsgarantie
- andere Schutzrechte reichen aus (Gebrauchsmuster)
- Geheimhaltung durch zu frühe Veröffentlichung nicht mehr gewährleistet
- zu wenig Information über Patentschutzverfahren
- sonstige Gründe (z.B. Unsicherheit bei Recherchen)

Eine wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen in Form von Schutzrechten ist ein weiterer wesentlicher Vorteil von Unternehmen, um am Markt erfolgreich zu sein. Sie ermöglichen es den Unternehmen, ihren langfristigen Fortbestand zu sichern und Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Dies gilt insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Mit Hilfe eigener Schutzrechte können sie sich ihren Marktanteil sichern.



Andererseits können diese Entwicklungen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die nicht selbst FuE betreiben und Erfindungen anmelden. Lizenzen oder Patentkäufe bieten ihnen dann eine geeignete Möglichkeit, ebenfalls Vorteile aus angemeldeten Schutzrechten zu ziehen.

Patente beinhalten eine Monopol- und eine Informationsfunktion. Aus diesen Funktionen ergeben sich unterschiedliche Fragestellungen, deren Beantwortung für den sinnvollen Umgang mit Schutzrechten für jedes Unternehmen wichtig ist.

1.2 Schutzrechte und ihr Informationsgehalt

Informationen sind für Erfinder sowohl vor einer Produktentwicklung, im Vorfeld von Anmeldungen von Schutzrechten als auch vor der Einführung geschützter Produkte/Verfahren, d.h. vor der Markteinführung, notwendig. Die "Erfindung" längst vorhandener Dinge ist dabei wohl genauso wenig im Sinne des Erfinders wie das Angebot von Leistungen, die die Konkurrenz schon lange vertreibt. Letzteres kann durchaus möglich sein, wenn Anmeldung und Verwertung des Schutzrechts zeitlich weit auseinander liegen, da durch die Veröffentlichung im Zuge der Anmeldung auch Wettbewerber von der Neuheit Kenntnis erhalten.

Mögliche Fragen im Vorfeld geplanter Entwicklungen können sein:

- → Wie ist der derzeitige Stand der Technik ? (Ist die Erfindung wirklich NEU ?)
- → In welchen Gebieten könnten neue Problemlösungen benötigt werden?
- → Gibt es schon Lösungen oder Schutzrechte für das Problem, das die Erfindung beinhaltet ?
- → Welche Mitbewerber gibt es auf dem betreffenden Gebiet ?
- → Haben Wettbewerber ähnliche Schutzrechte angemeldet oder besteht die Gefahr von Schutzrechtskollisionen ?
- → Welche Möglichkeiten der Anmeldung für die Erfindung bestehen, um einen möglichst großen Schutz zu erhalten ?

Für die Verwertung von Schutzrechten ist von Bedeutung:

- → Wie könnte eine Verwertung des Schutzrechtes gestaltet werden?
- → Haben Wettbewerber ähnliche Schutzrechte angemeldet oder besteht die Gefahr von Schutzrechtskollisionen ?
- → Müßte eine der Fragen, die sich im Vorfeld der Entwicklung gestellt wurden, jetzt anders als zu diesem Zeitpunkt beantwortet werden ?

Beginnt eine Verwertung von Entwicklungen, ist die Notwendigkeit der Informationsbeschaffung keinesfalls abgeschlossen. Vielmehr kann auch dann noch eine Schutzrechtsanmeldung erforderlich werden oder eine Schutzrechtsverletzung vorliegen. Da Sie im Zuge ihres Geschäftsbetriebes die Nutzung von Entwicklungsergebnissen betreiben, sollte, auch wenn dies schon seit Jahren ohne Auswirkungen auf schutzrechtlichen Fragen erfolgt, eine Überprüfung empfohlen werden. Nachträgliche Probleme können somit vermieden werden und:

Vielleicht erschließen Sie sich durch die Beschäftigung mit Schutzrechtsfragen neue Horizonte für sich und Ihr Unternehmen!

Patentrecherchen bieten in kompakter Form eine Fülle von Informationen, die sich Unternehmen sonst nur teilweise und mühsam aus unterschiedlichen Quellen beschaffen können. Die Befragung von Lieferanten oder Kunden, das Studium in Fachzeitschriften, -zeitungen oder -bücher und der Besuch von Fachmessen ist notwendig. Jedoch ersetzen sie keine Patentrecherche, da nur 70-90 Prozent der Schutzrechtsliteratur in anderen Informationsquellen veröffentlicht wird. Hinzu kommt der zeitliche Verlust. Die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Ihnen Patentrecherchen bieten, sind für Sie in dieser Broschüre an anderer Stelle dargestellt.

1.3 Organisatorische Ausgestaltung der Schutzrechtsarbeit

Schon für die Informationsbeschaffung durch Patent- oder andere Recherchen zu Ihrem Technikgebiet entstehen Ihnen zeitliche sowie finanzielle Aufwendungen. Wenn Sie durch die bisherigen Ausführungen also zu dem Schluß kommen, sich mit Schutzrechten beschäftigen zu wollen, sollte dies geplant erfolgen. Die Organisation der Schutzrechtspolitik kann dabei unterschiedliche Ausprägungen und Intensitäten aufweisen. Je nach Größe, Struktur (eigene FuE-Abteilung oder nicht) und Aufgabengebiet des Unternehmens wird die Organisation bestimmt. Folgende Organisationsformen sind möglich:

- eine eigene Patent- oder Informationsabteilung in der Einrichtung,
- Bezug externer Know-hows über Patentanwälte bzw. Informationsvermittler oder
- eine Mischform

Wann empfiehlt sich für Ihr Unternehmen die Einrichtung einer eigenständigen Patentoder Informationsabteilung?

Diese Frage ist natürlich von jedem Unternehmen individuell zu beantworten, sinnvoll ist sie z.B. bei:

- Bearbeitung eines großen Marktsegments mit intensivem Wettbewerb und vielfältigen, schutzrechtlich zu berücksichtigenden Aspekten,
- vielfältigen Schutzrechtsanmeldungen durch das eigene Unternehmen,
- hohen Ertragsaussichten durch die Verwertung des/ der Schutzrechte(s) oder
- der Notwendigkeit der intensiven Auseinandersetzung mit Schutzrechten zur Wahrung eigener Ansprüche.

KMU werden im allgemeinen nicht die Zeit aufwenden können sowie das notwendige Knowhow besitzen, um sich selbst im notwendigen Umfang mit Schutzrechten zu beschäftigen. Die Vergabe externer Aufträge ist dann das geeignete Mittel, um wettbewerbsfähig zu bleiben. **Patentinformationszentren** können für Sie eine geeignete Anlaufstelle darstellen, die sie dabei unterstützt, den "Einstieg" in dieses Thema zu finden, aber auch in weiterführende Untersuchungen begleitet oder für Sie durchführt.

1.4 Anmeldung von Schutzrechten

Die wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen ist allgemein vorrangiges Ziel der FuE-Arbeit. Der Erfinder bzw. das Unternehmen, in dem die Erfindung getätigt wurde (Arbeitnehmererfindung), muß sich also mit Fragen beschäftigen, die den weiteren Umgang mit der Erfindung betreffen. Er will mit ihnen Wettbewerbsvorteile erzielen. Exemplarisch sollen nachfolgend einige davon dargestellt werden.

→ Soll die Erfindung angemeldet werden oder nicht?

Diese Frage ist in jedem Fall mit JA zu beantworten, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Ein Produkt soll gegen Nachahmung geschützt werden.
- Es sind Produkte vorhanden, aus denen Herstellungsverfahren, Konstruktion, technische Details erkennbar sind.
- Es wird eine Produktion bzw. der Vertrieb mit Kooperationspartnern angestrebt. (insbesondere bei Einzelerfindern).
- Die eigene Position soll bei Lizenzverhandlungen verbessert werden.
- Es ist ein Wissenstransfer aufgrund von Mitarbeiterwechsel zu erwarten.
- Es sollen nachträgliche Auseinandersetzungen mit Wettbewerbern vermieden werden, die ähnliche Problemlösungen entwickelt haben oder anmelden.

Es müssen allerdings auch NACHTEILE in Betracht gezogen werden, die mit der Anmeldung des Schutzrechtes entstehen können. Dies sind:

- Kosten durch Anmelde- und Jahresgebühren,
- der Zeitaufwand der Ausarbeitung der Anmeldung,
- die Bekanntmachung der Neuerung für die Öffentlichkeit nach spätestens 18 Monaten,
- drohende Weiterentwicklungen aufgrund der Veröffentlichung sowie
- die Entwicklung von Umgehungslösungen durch Wettbewerber.

→ Soll die Erfindung als Auslandserfindung angemeldet werden?

Wird eine Anmeldung des Schutzrechts für sinnvoll erachtet, muß entschieden werden, ob nur ein **nationales oder ob weitere Schutzrechte im Ausland** beantragt werden sollen. Jedes Schutzrecht verleiht dabei nur im betreffenden Land, in dem es angemeldet ist, ein Monopol. Daher ist bei nahezu allen Erfindungen, die schutzrechtsfähig und -wert sind, eine alleinige Anmeldung im Heimatland nicht sinnvoll, da dann im Ausland die Kopie vollkommen rechtens ist. Der Patentinhaber hat im Ausland somit keine Rechte aus der Heimatanmeldung. Der Markt steht dort jedem offen.

→ Welche Art von Schutzrecht ist für die Erfindung sinnvoll und können auch mehrere Schutzrechte für eine Erfindung angemeldet werden?

Über die **Art des Schutzrechtes**, das angemeldet wird, entscheidet seine Befähigung zur Erfüllung der jeweiligen Schutzvoraussetzungen, den Schutzumfang der Rechte und der zeitliche Rahmen, in dem das Unternehmen den Schutz erreichen will.

Erfindungen können z. B. als:- - Patent,

- Gebrauchsmuster.
- Geschmacksmuster oder
- Marke angemeldet werden.

Eine Kombination von zwei oder mehreren Schutzrechtsarten für eine Erfindung ist möglich.

An dieser Stelle sind Überlegungen notwendig, wie für die Erfindung des Unternehmens ein möglichst großer Schutz erreicht werden kann.

Entscheidungen müssen getroffen werden, ob nur ein oder ob ein "Bündel" von Schutzrechten (mehrere Anmeldungen zu Varianten) angemeldet werden soll. Der beantragte Schutzumfang soll möglichst groß sein, damit der Mitbewerber schwerer eine "Nische" finden oder die Erfindung umgehen kann. Diese Überlegungen sollten auch erfolgen, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt feststeht, daß das Unternehmen nicht alle Varianten vermarkten wird. Das Unternehmen kann sich besser auf dem Markt behaupten oder günstige Voraussetzungen für Lizenzvergabe schaffen. Diese Entscheidungen setzen sowohl technische, marktwirtschaftliche als auch patentrechtliche Kenntnisse voraus.

Ist ein Verfahren Gegenstand der Erfindung, so kann ein Verfahrenspatent und ist ein Erzeugnis Gegenstand der Erfindung, so kann ein Erzeugnispatent angemeldet werden. Das Gesetz unterscheidet in Patentkategorien, die einen unterschiedlichen Umfang des Patentschutzes bewirken. Bereits der Titel des Patentes läßt auf die Kategorien schließen und gibt Auskunft über die Ausgestaltung der Erfindung. Ein bewußtes Einsetzen der Patentkategorien kann einen weiteren Marktvorteil bringen.

Ein Patentanwalt sollte zu diesem Zeitpunkt herangezogen werden. In den Patentinformationszentren werden dafür Erfinderberatungen durch Patentanwälte angeboten. Diese Beratungen genügen jedoch für die angesprochenen erforderlichen rechtlichen Entscheidungen und dem taktischen Vorgehen nicht. Sie sollen einer Erstinformation dienen und die eventuellen Schritte aufzeigen.

Detailliertere Ausführungen zu den Schutzrechtsarten können Sie an anderer Stelle in dieser Broschüre finden.

→ Welche Kosten sind einzuplanen?

Je nachdem, welchen Wert ein Schutzrecht hat, d. h. welche Erträge im Zuge der Anmeldung durch die Eigennutzung bzw. Vergabe von Nutzungsrechten erzielbar sind, müssen auch die Kosten der Anmeldung sowie Verlängerung des Schutzes berücksichtigt werden.

Diese sind zwischen den einzelnen Schutzrechten unterschiedlich. Ein Kostenvergleich kann also eine Entscheidungsgrundlage für die Auswahl eines geeigneten Schutzrechts sein.

Es sind natürlich im Zuge der Anmeldung noch weitere Aspekte zu beachten. Nähere Informationen zu den möglichen Anmeldungsformen bzw. -strategien können Sie auf S. bis finden.

1.5 Verwertung von Schutzrechten

Sind als Folge von FuE Schutzrechte angemeldet und erteilt worden, stellt sich die Frage, wie nun wirtschaftlich langfristige Vorteile aus der Erfindung gezogen werden können. Die Nutzung eines Schutzrechtes steht dabei sowohl dem Erfinder aber auch "Nichterfindern" im Rahmen von Nutzungsverträgen offen.

Möglichkeiten des Erfinders bzw. des anmeldenden Unternehmens

Wie schon erwähnt, resultieren aus angemeldeten Schutzrechten für den Erfinder / das Unternehmen unterschiedliche Vorteile.

Um diese zu erschließen, wird das Unternehmen die Erfindung zuerst einmal selbst nutzen. Umsatz- und Gewinnerhöhungen, Stärkung der Wettbewerbsposition sowie Werbewirksamkeit des Schutzrechtes sind dabei beabsichtigte Auswirkungen.

Kann die Vermarktung des Produkts bzw. der Technologie nicht allein durch das Unternehmen erfolgen, sind zusätzliche Einkünfte durch eine Lizenzvergabe, einen Patentverkauf oder auch durch einen "Patenttausch" mit anderen Unternehmen im Rahmen einer Kooperation möglich.

Möglichkeiten des "Nichterfinders"

Berührt der Tätigkeitsbereich Ihres Unternehmens Schutzrechte, deren Inhaber nicht Sie, sondern Mitbewerber sind, ist für Sie die Nutzung der Erfindung trotzdem möglich. Der Erwerb der Nutzungsberechtigung kann dabei durch Patentkäufe oder Lizenznahmen erfolgen. Für beide Formen sind die jeweiligen Erwerbskosten zu beachten. Erwägungen darüber, ob der zeitliche, personelle sowie finanzielle Aufwand einer Eigenentwicklung für Sie als KMU akzeptabel ist oder ob der Erwerb eines Schutzrechtes für Sie günstiger ist, sind dabei anzustellen. Die Entwicklung von Umgehungslösungen erfordert FuE-Aufwendungen für Verbesserungs- und Anpassungsentwicklungen. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, daß durch den Erwerb einer Lizenz und des damit übergebenen Know-hows ein Entwicklungsvorlauf erworben wird, auf dem die Weiterentwicklung sofort begonnen werden kann. Dadurch wird ein zeitlicher Vorlauf gegenüber den Mitbewerbern erreicht.

Eine ausführlichere Darstellung der Verwertungsoptionen erfolgt an anderer Stelle in dieser Broschüre, aber es ist für Sie hoffentlich schon jetzt die Komplexität der Schutzrechtsarbeit verdeutlicht worden. Viel Spaß beim Weiterlesen!

2. Gewerbliche Schutzrechte

2.1 Überblick

| Schutzrecht | wofür? | Besonderheiten | Laufzeit |
|-----------------------|--------------------------------|----------------------------|----------------|
| Patent | technische Erfindung | | 20 Jahre |
| Gebrauchs- | technische Erfindung | nicht für Verfahren; | 10 Jahre |
| muster | | 6 Monate | |
| | | Neuheitsschonfrist | |
| Marke | Kennzeichnung von | Benutzungszwang | 10 Jahre |
| | Waren und | innerhalb von 5 Jahren | (verlängerbar) |
| | Dienstleistungen; | | |
| | Geschäftliche | | |
| | Bezeichnungen; | | |
| | Geographische | | |
| | Herkunftsangaben | | |
| Geschmacks- muster | Design | Sammelanmeldung möglich | 20 Jahre |
| TT 11.1. | T. C | | 10.1.1 |
| Halbleiterschutz | Topografien von Halbleitern | | 10 Jahre |
| Sortenschutz | neue Pflanzensorten | | 25 Jahre |

Durch das Pariser Verbandsübereinkommen (PVÜ) wurden zwischenstaatliche Regelungen getroffen, die für die Patentanmelder aus den Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Die wichtigste Regelung ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Unionspriorität bei Nachanmeldungen in anderen Staaten innerhalb von 12 Monaten. Sie gibt dem Anmelder die Möglichkeit, eine nationale Anmeldung innerhalb dieser Zeit auch in anderen Ländern einzureichen, ohne auf die Priorität der Erstanmeldung verzichten zu müssen. Er kann in Ruhe prüfen, welche Märkte für ihn wichtig sind und wo seine Konkurrenten agieren.

Die Patentgesetze in den verschiedenen Staaten sind bis auf wenige Ausnahmen weitestgehend harmonisiert. Ein Patent muß immer neu sein und gewerblich anwendbar. Der Begriff der erfinderischen Leistung, der ebenfalls in fast jedem Patentgesetz enthalten ist, wird durch die Rechtssprechung der einzelnen Staaten unterschiedlich definiert. Die weiteren Anmeldevorraussetzungen unterscheiden sich in den verschiedenen Ländern nur unwesentlich.

Innerhalb von Europa kann man verschiedene Patente anmelden:

1. Das nationale Patent

Patente, die in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Schweden, Italien usw. angemeldet werden, sind nationale Patente. Der Schutz richtet sich nach dem jeweils nationalen Recht und wird nur in dem jeweiligen Land gültig. Ein Patent, welches in Deutschland angemeldet wurde, genießt also auch nur in Deutschland Schutz.

2. Das europäische Patent

Ein Europäisches Patent wird beim Europäischen Patentamt angemeldet. Dem Europäischen Patentübereinkommen gehören derzeit 19 Vertragsstaaten an. Das erteilte Europäische Patent hat in dem jeweiligen Vertragsstaat dieselbe Wirkung wie ein erteiltes nationales Patent. Es ist ein zentral erteiltes Bündel europäischer Einzelpatente mit jeweils nationaler Wirkung. Durch diese Bündelung ergeben sich natürlich Vorteile, wie

- eine Anmeldung für mehrere Staaten,
- ein Prüfungs- und Erteilungsverfahren,
- eine Verfahrenssprache

Bei weniger als 4 Anmeldeländern sind allerdings nationale Anmeldungen günstiger, da die Kosten für ein Europäisches Patent nach wie vor hoch sind.

3. Die internationale Patentanmeldung

Es handelt sich hier um Patente, die bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) angemeldet werden. Dem Patent Cooperation Treaty (PCT) gehören derzeit 91 Vertragsstaaten an. Das Anmeldeverfahren und die internationale Neuheitsrecherche sind vereinfacht. Eine einzige internationale Anmeldung kann für eine Reihe von Bestimmungsländern erfolgen. Die Erteilung erfolgt aber aufgrund nationaler oder regionaler Rechte in den Patentämtern der Bestimmungsländer.

2.2 Das Patent

Patente schützen Erfindungen und fördern den technischen Fortschritt.

Dem Patentschutz zugänglich sind technische Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und sich gewerblich umsetzen lassen.

Nicht patentfähig sind:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden
- Ästhetische Formschöpfungen
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten, Programme für Datenverarbeitungsanlagen
- Wiedergabe von Informationen

Patente werden nicht erteilt für:

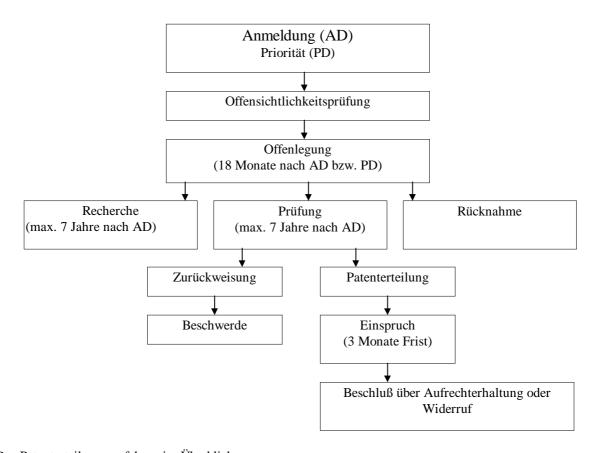
- Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen
- Pflanzensorten oder Tierarten
- biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren (Ausnahme: mikrobiologische Verfahren)

Die Erfindung darf vor ihrer Anmeldung nicht veröffentlicht oder so benutzt worden sein, daß andere Kenntnis von ihr bekommen konnten. Außerdem müssen der Erfindung Überlegungen und Einfälle zugrunde liegen, die über den Rahmen dessen hinausgehen, was zum Wissen des Durchschnittsfachmannes auf dem jeweiligen Fachgebiet gehört.

Durch diese hohen Anforderungen an die Patentwürdigkeit wird erreicht, daß in der Regel nur technisch wertvolle Erfindungen zum Patent führen und technische Kuriositäten nur vereinzelt zur Veröffentlichung gelangen.

Das Patent gibt dem Inhaber das Recht, über seine Erfindung allein zu verfügen. Er kann sie selbst anwenden oder Lizenzen vergeben. Er kann jeden anderen daran hindern, die geschützte Erfindung ohne seine Einwilligung zu verwerten.

Damit schafft das Patent einen monopolähnlichen Schutz und das bis zu 20 Jahre lang. Das Patent schützt zwar vor Nachahmern, aber es garantiert nicht automatisch einen finanziellen Gewinn durch Vermarktung. Um die Verwertung des Patents muß sich der Inhaber grundsätzlich selbst kümmern. Das Patentamt ist nicht für Fragen der Verwertung von Schutzrechten zuständig.



Das Patenterteilungsverfahren im Überblick

Das Patent fördert also den technische Fortschritt, indem es die oft kostspielige Forschungsund Entwicklungsarbeit, die zur Erfindung führt, lohnend macht. Zunächst werden zwar Konkurrenten durch ein bestehendes Patent in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert, aber letztlich regt es sie dazu an, verstärkte Anstrengungen auf die Suche nach Alternativlösungen zu verwenden. Nur so können sie konkurrenzfähig bleiben, wobei es durchaus möglich ist, daß sich die neuen Lösungen gegenüber der Ursprungsidee sogar als überlegen erweisen. Insofern stimulieren Patente technische Neuerungen, beleben den Markt und fördern die Kreativität. Sie sind die Voraussetzung, wenn man aus einer Idee einen wirtschaftlichen Erfolg machen will, bieten jedoch keine Garantie für einen Vorteil am Markt!

2.2.1 Das Anmeldeverfahren

Für die Anmeldung einer Erfindung zum Patent wendet man sich an das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München.

Notwendige Unterlagen sind:

| das Anmeldeformular, d.h. der "Antrag auf Erteilung des Patents", mit einem Titel für die |
|---|
| Erfindung, den gestellten Anträgen und der Anschrift des Anmelders (Das Formular kann |
| beim DPMA oder im PatentInformationsZentrum bestellt werden) |
| die Patentansprüche, in denen der Erfindungsgegenstand definiert ist |
| die Beschreibung der Erfindung mit Nennung des bekannten Standes der Technik und Kritik |
| am Stand der Technik |
| die Aufgabe der Erfindung und die Erläuterung der Lösung der Aufgabe |
| ggf. Zeichnungen |
| die Zusammenfassung (Kurzfassung des technischen Inhalts) |
| die Erfinderbenennung |
| eine Vollmacht, wenn die Anmeldung nicht vom Anmelder selbst eingereicht wird. |
| |

Im DPMA wird die Anmeldung zuerst auf Offensichtlichkeit geprüft. Dazu zählt

1. die Prüfung der Anmeldung auf die geforderten Formvorschriften

Gleichzeitig ist die Anmeldegebühr ist zu entrichten.

- 2. die Klassifizierung der Anmeldung nach der Internationalen Patentklassifikation (Zuordnung der Anmeldung zu einem bestimmten technischen Fachgebiet)
- 3. die Prüfung, ob der angemeldete Gegenstand offensichtlich nicht patentfähig ist.

Die Offenlegung der Anmeldung erfolgt nach 18 Monaten ab Prioritätsdatum.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung oder später kann ein Rechercheantrag gestellt werden. Es werden durch den Prüfer die für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Frage kommenden Druckschriften ermittelt. Die Recherche erfolgt überwiegend in Patentschriften, nur 10-20 % in sonstiger Literatur.

Wird innerhalb von 7 Jahren kein Prüfungsantrag gestellt, gilt die Patentanmeldung nach dieser Zeit als zurückgenommen (trotz bezahlter Jahresgebühr).

2.2.2 Das Prüfungsverfahren

Die Prüfung der Patentanmeldung beginnt also immer erst dann, wenn ein Antrag gestellt und die entsprechende Gebühr bezahlt wurde. Der Prüfungsantrag kann vom Anmelder oder von jedem beliebigen Dritten bei Einreichung der Anmeldung oder -wie bereits erwähnt- bis 7 Jahre nach Anmeldung gestellt werden.

Im Prüfungsverfahren werden dem Anmelder ein oder mehrere Prüfbescheide zugeschickt. Aus diesen kann er entnehmen, ob die Anmeldung grundsätzlich patentfähig ist. Gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr werden Ablichtungen der Entgegenhaltungen mit dem Prüfbescheid gleich mitgeliefert. Langes Suchen der Quellen für Ablichtungen entfallen dann.

Wie auch schon bei der Patentanmeldung, sollte zur Bewertung ggf. ein Patentanwalt befragt werden. Dieser wird allerdings nur wirklich helfen können, wenn er auch die Vertretung in dieser Patentsache erhält.

Das Prüfungsverfahren endet stets mit einem Beschluß, der entweder ein Patenterteilungsoder ein Zurückweisungsbeschluß (mit Begründung) sein kann.

2.2.3 Die Beschwerde

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird zuerst der beschließenden Instanz vorgelegt. Hält sie die Beschwerde für begründet, kann sie den Zurückweisungsbescheid aufheben, ansonsten gibt sie vor Ablauf von 3 Monaten die Beschwerde an das Bundespatentgericht zur Entscheidung.

2.2.4 Das Einspruchsverfahren

Wenn das Patent erteilt ist, kann jeder innerhalb von 3 Monaten beim Deutschen Patent- und Markenamt Einspruch erheben. Im Ergebnis des Einspruchsverfahrens wird das Patent aufrechterhalten, widerrufen oder in beschränkter Form aufrechterhalten. Die dabei entstehenden Kosten trägt meist jede Partei selbst. Gegen den Beschluß kann beim Bundespatentgericht Beschwerde eingereicht werden.

2.2.5 Die Nichtigkeitsklage

Nach der Einspruchsfrist und während der Laufzeit des Patents (in besonderen Ausnahmen auch später) kann vor dem Bundespatentgericht eine Nichtigkeitsklage erhoben werden. Die Kosten zahlt in der Regel der Unterliegende.

2.3 Das Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster, oft auch "Kleines Patent" genannt, steht zu Unrecht im Schatten des Patents. Es ist ein echtes Erfindungsschutzrecht, das nicht nur schnell, einfach und kostengünstig zu erwirken ist. Es steht auch in seinen Schutzwirkungen nicht hinter dem Patent zurück!

Eine Besonderheit ist die Neuheitsschonfrist von 6 Monaten, d.h. auch nach einer Veröffentlichung der Idee z.B. auf Messen ist eine Anmeldung als Gebrauchsmuster möglich. Drei wesentliche Merkmale kennzeichnen das Gebrauchsmuster:

- 1. Gebrauchsmusterschutz gibt es für technische Erfindungen, jedoch nicht für Verfahrenserfindungen, welche nur dem Patentschutz zugänglich sind.
- 2. Gebrauchsmusterschutz dauert drei Jahre; er kann einmal um drei Jahre und dann zweimal jeweils um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Höchstschutzdauer beträgt 10 Jahre gegenüber 20 Jahren beim Patent.
- 3. Gebrauchsmuster müssen zwar wie Patente neu sein und Erfindungshöhe aufweisen, jedoch wird das Vorliegen dieser Vorraussetzungen vor der Eintragung nicht geprüft. Die Anforderungen an die Erfindungshöhe sind nicht so hoch wie beim Patent und bereits geringe Unterschiede zum Stand der Technik können den erfinderischen Schritt und damit den Schutz begründen. Der Erfinder erhält die Gebrauchsmusterurkunde schon kurze Zeit nach der Anmeldung, da das schwierige Prüfungsverfahren wegfällt.

Der Inhaber des eingetragenen Gebrauchsmusters sollte aber folgendes Risiko einkalkulieren: Er kann zwar wie der Patentinhaber über sein Schutzrecht verfügen, muß jedoch stets damit rechnen, dieses wieder zu verlieren, da ein Gebrauchsmuster ein ungeprüftes Schutzrecht ist. Bevor er gegen Mitbewerber vorgeht, sollte er sich deshalb sachkundigen Rat einholen, damit eventuelle Schadensersatzansprüche vermieden werden.

Wer geltend machen kann, daß das eingetragene Gebrauchsmuster in Wirklichkeit gar nicht neu ist oder keine Erfindungshöhe hat, der kann beim Patentamt die Löschung des Gebrauchsmusters beantragen. Verzichtet der Gebrauchsmusterinhaber daraufhin nicht freiwillig auf sein Schutzrecht, wird das Gebrauchsmuster nachträglich ähnlich streng geprüft wie das Patent vor der Erteilung. Fällt das Gebrauchsmuster bei dieser Prüfung durch, ist der Schutz verloren und zwar rückwirkend, so, als ob er nie bestanden hätte.

Da ein solches Löschungsverfahren teuer werden kann, ist es empfehlenswert, sich bei einem Fachmann zu vergewissern, ob das Schutzrecht Aussicht hat zu bestehen, bevor man auf ihm beharrt. Hält das Gebrauchsmuster jedoch der Prüfung im Löschungsverfahren stand, dann ist es so wertvoll wie ein Patent!

Das Gebrauchsmustereintragungsverfahren kennt keinen Prüfungsantrag wie beim Patent, aber auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr recherchiert das Patentamt und teilt die öffentlichen Druckschriften mit, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit in Betracht zu ziehen sind.

Das gesamte Eintragungsverfahren wird mit der Anmeldegebühr bezahlt.

2.3.1 Das Anmeldeverfahren

| Erfindungen, die als Gebrauchsmuster angemeidet werden sollen, sind beim Deutschen Patent |
|---|
| und Markenamt schriftlich einzureichen. Die Anmeldung besteht aus folgenden Unterlagen: |
| ☐ dem Antrag |
| ☐ einem oder mehreren Schutzansprüchen |
| ☐ der Beschreibung |
| ☐ den Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen. |
| Das Gebrauchsmuster wird in das Register beim DPMA eingetragen und nach sechs Monaten |
| veröffentlicht. |

2.3.2 Das Löschungsverfahren

Ein Löschungsverfahren wird eingeleitet, wenn ein entsprechender begründeter Antrag eines Dritten vorliegt. Nach einer Prüfung erfolgt die Löschung des Gebrauchsmusters, wenn

- 1. der Gegenstand nicht schutzfähig ist,
- 2. der Gegenstand bereits aufgrund einer früheren Patent- oder Gebrauchs-musteranmeldung geschützt ist,
- 3. der Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

Gegen den Beschluß zur Löschung des Gebrauchsmusters kann Beschwerde beim Patentgericht erhoben werden.

3. Patentinformation

Patente werden gerade in kleinen und mittleren Unternehmen vorrangig in ihrer Funktion als Schutzrecht, d.h. als Mittel zur Durchsetzung eines Rechtes gesehen und erscheinen daher nur interessant, wenn eine eigene Anmeldung beabsichtigt wird oder eine Schutzrechtsauseinandersetzung ins Haus steht. Häufig wird der Weg zum Patent auch als

Auseinandersetzung mit dem Thema Patente generell scheuen.

langwierig, aufwendig und teuer angesehen, sodaß viele Unternehmen eine

Daß Patente jedoch ein wichtiges Instrument sind, um sich über das Geschehen auf einem Technologiegebiet oder über die Aktivitäten von Wettbewerbern zu informieren, daß sie also hochwertige technische Literatur darstellen, wird häufig nicht auf den ersten Blick erkannt und realisiert.

Patentinformation setzt jedoch ein, lange bevor eine eigene Anmeldung ausgearbeitet und eingereicht wird beziehungsweise ohne daß ein Schutzrecht überhaupt angestrebt wird. Nicht zuletzt bewahrt rechtzeitige und regelmäßige Patentinformation davor, daß Potential, d.h. Zeit, Geld und Energie in Entwicklungen gesteckt wird, die es bereits gibt oder die durch andere Marktteilnehmer bereits unter Schutz gestellt sind.

Zur Untermauerung hier noch einige Zahlen und Fakten:

Über 20 Mrd. Euro werden laut Aussage des Präsidenten des Europäischen Patentamts pro Jahr in Europa für Doppelentwicklungen ausgegeben und damit in den Sand gesetzt.

Nur etwa 10 % der veröffentlichten Patente und Gebrauchsmuster haben aktuell überhaupt Schutzwirkung. Die restlichen 90 % sind bereits abgelaufen oder wurden aufgegeben und stehen damit jeglicher kostenloser Verwertung frei.

90 % des Stands der Technik sind in diesem Detaillierungsgrad und dieser Genauigkeit ausschließlich in der Patentliteratur wiedergegeben.

Gute Gründe also sich der Patentliteratur als Medium zur Beschaffung technischer oder auch marktrelevanter Informationen zu bedienen.

Relevant für KMU sind nun folgende Aspekte:

Welche unternehmerischen Fragestellungen sind mit Hilfe von Patenten zu lösen und Entscheidungsprozesse können damit unterstützt werden? ==> **Recherchearten**

Wie und wo kann ich relevante und zuverlässige Patentinformation bekommen? ==>Informationsquellen

Wie gestalten sich die Kosten für Patentinformationen?

Zunächst jedoch ein Blick auf das Informationsmedium Patent

3.1 Aufbau und Inhalt des Patentdokument

Die Funktion des Patents als Dokument für den rechtlichen Schutz der Erfindung einerseits und als Informationsschrift für die Öffentlichkeit andererseits spiegelt sich auch im Aufbau der Patentschrift wieder.

Die Patent- oder Gebrauchsmusterschrift besteht aus:

• Titelseite mit den bibliografischen Daten sowie in vielen Fällen einer Zusammenfassung und einer wesentlichen Zeichnung.

Die Titelseite gibt bei der Durchsicht von Patentdokumenten sozusagen einen ersten Überblick über den Gegenstand der Erfindung und erlaubt eine erste Beurteilung der Relevanz bei der Recherche.

- Beschreibung mit folgenden wesentlichen und aufgrund gesetzlicher Regelungen weitgehend einheitlichen Inhalten:
 - Würdigung des Standes der Technik, der der Erfindung zugrunde liegt
 - Kritik an diesem Stand der Technik (Nachteile, Mängel, Risiken)
 - Aufgabendefinition der Erfindung
 - Erläuterung des Lösungsansatzes
 - Darstellung von Ausführungsbeispielen

Die Beschreibung ist der für den Laien bzw. technisch Interessierten leichter lesbare Teil der Patentschrift und beschreibt das gesamte Umfeld des Kerns der Erfindung.

- Patent- oder Schutzansprüche. Sie legen fest, wofür Schutz beansprucht wird, sind also das
 juristische Kernstück der Patentschrift. Das Bestreben des Anmelders oder seines
 Patentanwalts ist es, einen möglichst weitreichenden Schutzumfang zu erzielen. Daher
 werden in den Ansprüchen häufig abstrakte, umschreibende Bezeichnungen für die
 technischen Gegenstände verwendet. Gerade für den ungeübteren Leser sind die Ansprüche
 meist schwierig zu lesen und zu verstehen.
- Zeichnungen dienen der Verdeutlichung und der Erläuterung von Zusammenhängen im Rahmen der Patentschrift und sind für das Verständnis des Erfindungsgedankens häufig sehr hilfreich.

3.2 Die Sprache des Patent oder "Patentchinesisch"

Eine Schwierigkeit im Umgang mit Patenten als Informationsmedium und bei der Recherche stellt immer wieder die eigenartige Bezeichnung von Gegenständen im Patent dar. Häufig werden nicht die im allgemeinen Sprachgebrauch oder der technischen Fachsprache üblichen Fachbegriffe verwendet, sondern mehr oder weniger phantasievolle Umschreibungen. Hier einige Beispiele:

| Computermaus | Eingabevorrichtung | |
|--------------|--------------------|--|
| | Dateneingabegerät | |

| | Kugelmanipulator |
|---------------------------------|--|
| | Rollkugel-Eingabegerät |
| | Vorrichtung zur Steuerung eines |
| | Elektronikrechners |
| Airbag | Luftsack |
| | Aufprallschutz |
| | aufblasbares Insassenrückhaltesystem |
| | Gaskissen |
| Künstliche Niere / Dialysegerät | Vorrichtung zur Reinigung fliessender Medien |
| | Blutbehandlungsgerät |
| | Gerät zur Behandlung von Körperflüssigkeit |

Beim Lesen einer solchen Wortschöpfung kann die Bedeutung häufig noch hergeleitet werden, insbesondere wenn die Zeichnung mitbetrachtet wird. Schwierig wird der Umgang mit den patentspezifischen Bezeichnungen, wenn eine Stichwortrecherche beispielsweise in Patentdatenbanken durchzuführen ist. Hier bedarf es Erfahrung und Phantasie um verlässliche und vollständige Ergebnisse zu erzielen. Auch und gerade wegen der sprachlichen Eigenarten der Patentformulierungen ist der Recherche anhand von Stichworten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit mit einem großen Risiko behaftet. Die Recherche mit Hilfe der Sachgebietsaufteilung (Internationalen Patentklassifikation) ist meist einer reinen Stichwortrecherche vorzuziehen.

3.3 Die Sachgebietseinteilung

Patente werden nach Eingang beim Patentamt vom jeweiligen Prüfer einem oder mehreren Sachgebieten zugeordnet. Diese Sachgebietseinteilung wird als <u>Internationale</u>

<u>Patentklassifikation (IPC)</u> bezeichnet und umfaßt derzeit über 65.000 Einzelpositionen. Sie ist systematisch und hierarchisch aufgebaut.

Zunächst wird die Technik in eine Grobaufteilung unterteilt, die acht sogenannte Sektionen umfaßt:

- A Allgemeiner Lebensbedarf
- B Arbeitsverfahren und Transportieren
- C Chemie, Hüttenwesen
- D Papier, Textil
- E Bauwesen
- F Maschinenbau
- G Physik
- H Elektrotechnik

Die Sektionen sind wiederum unterteilt in sogenannte Klassen.

Beispiel:

B 41 Drucken; Liniermaschinen; Schreibmaschinen; Stempel

Die nächste Ebene stellt die **Unterklasse** dar

Beispiel:

B 41 J Schreibmaschinen; Druckvorrichtungen für den Abdruck einzelner, auswählbarer Typen, d.h. Geräte, die anders als von einer Form drucken; Korrektur von Druckfehlern

Darauf verzweigt sich das Sachgebiet weiter auf **Gruppen**ebene Beispiel:

B 41 J 2 Schreibmaschinen oder Einzeltypendruckvorrichtungen gekennzeichnet durch das Druck- oder Markierverfahren, für das sie entworfen sind

Und zuletzt auf **Untergruppe**nebene als feinste Aufteilungsstufe:

B 41 J 2/005 gekennzeichnet durch selektives Aufbringen von Flüssigkeit oder Teilchen auf ein Aufzeichnungsmaterial

Jedes Patentdokument wird in jedem Fall einer sogenannten Hauptklasse zugeordnet. Zusätzlich kann es in eine oder mehrere Nebenklassen eingeordnet werden, die sich auf technische Nebenaspekte der Erfindung bezieht.

Beispiel: Unter Schutz gestellt wird ein neuartige Lasersystem. Die für dieses Sachgebiet relevante IPC-Klasse ist H 01 S 3/00 und folgende.

Einsatzgebiet dieses Lasers ist die Augenchirurgie, die unter dem Klassifikationssymbol A 61 F 9/007 zu finden ist. Das Dokument weist somit als Hauptklasse H 01 S 3/108 und als Nebenklasse A 61 F 9/007 auf. Bei der Recherche wird es somit bei der Suche in jeder dieser Klassen aufgefunden.

L4 ANSWER 1 OF 3 PATDPA COPYRIGHT 1998 DPA/FIZ KA

AN 96(19):5358

TI (A1) Lasersystem fuer ophthalmologische Anwendungen

AB (A1) Ein **Lasersystem** fuer ophthalmologische Anwendungen, insbesondere die **Hornhautchirurgie**, sieht die Erzeugung gepulster Strahlung mit Wellenlaengen kleiner oder gleich 213 nm, Pulsdauern im Nanosekundenbereich und Pulsenergien groesser als 5 mJ vor. Zur Vermeidung der Nachteile von Excimerlasern sind zwei Festkoerperlaser FKL1, FKL2 vorgesehen, deren synchronisierte Ausgangspulse, gegebenenfalls nach Erzeugung von zweiten oder hoeheren Harmonischen, in einem optisch nichtlinearen Kristall K einer Frequenzmischung unterzogen werden.

PI DE 4439763 A1 960509 AO (10) 1.Publ./ DE-Schrift

IC

ICM (ID4) **H01S003-108**

(511) IPC-Hauptklasse

| ICS (ID2) H01S003-16 | (512) IPC-Nebenklasse |
|--------------------------|-----------------------|
| (NI4) UN | |
| (ID2) G02F001-35 | (512) IPC-Nebenklasse |
| (ID2) G02F001-37 | (512) IPC-Nebenklasse |
| (ID3) A61B017-36 | (512) IPC-Nebenklasse |
| (NF5) A61F009-007 | (512) IPC-Nebenklasse |

Die Internationale Patentklassifikation ist als gedruckte Ausgabe, als CD-ROM oder als Online-Datenbank bei verschiedenen Hosts erhältlich. Der Umgang mit der Patentklassifikation erfordert allerdings häufig einige Erfahrung. Hilfestellung bieten hier u.a. die Rechercheexperten in den Patentinformationszentren (Adressen im Anhang).

3.4 Unterschied Patentliteratur - sonstige Literatur

Obwohl der Umgang mit Patenten als Informationsmedium sicher nicht ganz einfach ist, bietet die Patentliteratur gegenüber anderen Informationsmedien wie Fachliteratur einige Vorteile.

- leichte Verfügbarkeit: Patentdokumente sind bei den Patentämtern oder in den Patentinformationszentren unter Nennung der Dokumentennummer beziehbar.
- standartisierter Aufbau: durch den weitgehenden einheitlichen Aufbau der Dokumente in allen Ländern ist die Orientierung im Dokument sehr leicht.
- einheitliche Ordnungssystematik: durch die Patentklassifikation ist eine sachgebietsmäßige Ordnungssystematik wie in keiner anderen Literatur gegeben (siehe Sachgebietseinteilung)
- flächendeckende Erfassung in elektronischen Speichersystemen (siehe Recherchemedien)
- detaillierte Darstellung des technischen Sachverhaltes

Zu beachten ist allerdings, daß zur Darstellung und Beurteilung des Standes der Technik und damit zur Beurteilung der Patentfähigkeit einer Erfindung der gesamte vorveröffentlichte Stand der Technik heranzuziehen ist, also auch andere Publikationen wie wissenschaftliche Artikel, Dissertationen, Messekataloge etc..

3.5 Recherchearten

Recherchen in Patenten und Gebrauchsmuster werden aus den unterschiedlichsten Anlässen und zu den verschiedenartigsten **Fragestellungen** durchgeführt. Einer der wesentlichsten Gründe ist die Unterstützung unternehmerischer Entscheidungsprozesse auf einer entsprechend gesicherten Basis.

3.5.1 Recherchen zu technischen Sachgebieten

Sachgebietsrecherchen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Entwicklungsprozess eines Produktes oder Verfahrens durchgeführt.

- **Sachgebietsrecherchen im Vorfeld** einer technischen Entwickung, dann wenn die neue Produktidee gerade erst entstanden ist.

Hier gilt es, sich einen möglichst genauen Überblick über den bestehenden Stand der Technik zu verschaffen, um anschließend zu entscheiden, ob die Realisierung der Idee überhaupt Sinn macht und in welche Richtung die Produktidee vorangetrieben werden soll. Die Recherche zu diesem frühen Zeitpunkt mindert das Risiko in eine Idee zu investieren, die bereits bekannt oder durch andere geschützt ist.

- Sachgebietsrecherche zur Ermittlung von Lösungen für ein technisches Problem.

Nicht immer soll im Unternehmen eine technische Fragestellung durch die Entwicklung eines eigenen Lösungsansatzes oder gar ein eigenes Patent gelöst werden. Häufig sind im Stand der Technik Lösungen dokumentiert, die sehr hilfreich sein können und darüber hinaus Kosten für Eigenentwicklungen sparen.

- Sachgebietsrecherche als Basis für die eigene Anmeldung

Hierbei wird genau untersucht, welche Schutzrechte es im Umfeld der geplanten Anmeldung gibt, was exakt geschützt ist und wie die eigene Anmeldung formuliert werden muß, um ein Patent zu erhalten. Die ermittelten Ergebnisse können dem Patentamt bei der Anmeldung als Stand der Technik mitgeteilt werden.

- Sachgebietsrecherche für ein Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren.

Um ein gegnerisches Schutzrecht zu Fall zu bringen, wird nach älteren Schutzrechten gesucht, sodaß nachgewiesen werden kann, daß beispielsweise die Erfindung im anzugreifenden Patent zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr neu war.

Für die Vorgehensweise bei der Sachgebietsrecherche gibt es unterschiedliche Ansatzpunkte. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der manuellen oder konventionellen Recherche in den Orginaldokumenten beispielsweise in einem Patentinformationszentrum sowie die Möglichkeit der Recherche in elektronischen Medien (Online-Datenbanken, Internet). Für eine umfassende und vor allem vollständige Recherche ist in der Regel eine Kombination der Methoden erforderlich. Meist werden zunächst Schlagworte und Patentklassen festgelegt, die das Themengebiet betreffen. Durch eine erste Auswahl von relevanten Dokumenten wird die Ergebnismenge reduziert, sodaß eine überschaubare Dokumentenmenge für die Feinanalyse übrigbleibt. Der Rechercheumfang hängt einerseits von den zu recherchierenden Ländern, den Zeiträumen sowie natürlich von der Dokumentenmenge im entsprechenden Sachgebiet ab. Auch die Intention der Recherche spielt für den Rechercheansatz eine Rolle. Wird beispielsweise Einspruchmaterial für ein Patent aus 1990 gesucht, so kann der Zeitraum nach dem Anmeldetag dieses Patent unberücksichtigt bleiben.

3.5.2 Recherchen zu Anmeldern oder Erfindern

Mit Hilfe einer sogenannten Namensrecherche nach Anmeldern oder Erfindern ist es möglich sich über die Aktivitäten von Wettbewerbern zu informieren und zwar meist einige Zeit, bevor der Konkurrent mit dem entsprechenden Produkt auf den Markt kommt.

Im einzelnen können folgende Fragestellungen mit der Namensrecherche beantwortet werden:

- Hat der Wettbewerber ein Patent oder Gebrauchsmuster auf einen bestimmten Gegenstand und wenn ja, was ist genau geschützt? Hier ist zu bemerken, daß bei komplexeren Gegenständen häufig nur eine Einzelkomponente angemeldet ist.
- Welche Schutzrechte hält ein bestimmtes Unternehmen?
- Baut ein Wettbewerber eine neue Produktlinie auf oder zieht er sich aus einem Geschäftsfeld zurück?
- Welche Experten gibt es auf einem bestimmten Arbeitsgebiet?

Bezüglich der Vorgehensweise bei der Namensrecherche ist folgendes zu sagen:

Für die Mehrzahl an Namensrecherche stehen elektronische Medien zu Verfügung. Lediglich für Patente vor 1970 muß auf papiergebundene Nachschlagewerke zurückgegriffen werden. Entscheidend für den Erfolg einer Namensrecherche ist die vollständige Erfassung aller Namensvarianten. Hier sind Schreibfehler in den Datenquellen ebenso ein Risikofaktor wie Umfirmierungen, Firmenzusammenschlüsse und dgl.. Rechercheergebnisse sollten ggf. mit Hilfe von Firmendatenbanken verifiziert werden.

Als Beispiel sind hier die verschiedensten Namensvarianten der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm oder MBB aufgelistet, wie sie in der Datenbank des Deutschen Patentamts auftreten:

- MBB BUSINESS DEVELOPMENT GMBH GESELLSCHAFT ZUR ENTWICKLUNG VON TECHNOLOGISCH INNOVATIVEN PROJEKTEN (*DE 85521 OTTOBRUNN)
- MBB FAHRZEUGWASCHANLAGEN GMBH (*DE 8850 DONAUWOERTH)
- MBB FAHRZEUGWASCHANLAGEN GMBH (*DE 8900 AUGSBURG)
- MESSERSCHMITT BOELKOW BLOHM AG (*DE 8000 MUENCHEN)
- MESSERSCHMITT-BOELKOW-BLOHM AG (*DE 8012 OTTOBRUNN)
- MESSERSCHMITT BOELKOW BLOHM FAHRZEUGWASCHANLAGEN GMBH (*DE 8900 AUGSBURG)
- MESSERSCHMITT BOELKOW BLOHM GMBH
- MESSERSCHMITT BOELKOW BLOHM GMBH UNTERNEHMENSBEREICH HAMBURGER FLUGZEUGBAU (*DE 2103 HAMBURG)
- MESSERSCHMITT BOELKOW BLOHM GNBH (*DE 8000 MUENCHEN)
- MESSERSCHMITT BOELKOW BLOHMGMBH (*DE 8000 MUENCHEN)
- MESSERSCHMITT-BOELKOW-BLOHM GMBH (*DE 2103 HAMBURG)
- MESSERSCHMITT-BOELKOW-BLOHM GMBH (*DE 2800 BREMEN)
- MESSERSCHMITT-BOELKOW-BLOHM GMBH (*DE 8000 MUENCHEN)

- MESSERSCHMITT-BOELKOW-BLOHM GMBH (*DE 8012 OTTOBRUNN)
- MESSERSCHMITT-BOELKOW-BLOHM GMBH (*DE 85521 OTTOBRUNN)
- MESSERSCHMITT-BOELKOW-BLOHM GMBH (*DE 8898 SCHROBENHAUSEN)
- MESSERSCHMTITT-BOELKOWBLOHM GMBH (*DE 8000 MUENCHEN)

Bei sehr aktiven Anmeldern ist in der Regel eine Eingrenzung auf einen bestimmten Themenbereich erforderlich um das Ergebnis auswertbar zu machen. Und nicht zuletzt ist wie bei allen Recherchen zu beachten, daß Patentanmeldungen erst 18 Monate nach der Anmeldung veröffentlicht und damit der Recherche zugänglich werden.

3.5.3 Recherchen zu Patentfamilien

Unter einer Patentfamilie versteht man die Summe aller Patentanmeldungen in verschiedenen Ländern, die auf die selbe Erstanmeldung zurückgehen. Mit dieser Art der Recherche kann festgestellt werden, in welchen Ländern für eine Erfindung Schutz besteht. Praktisch wird die Patentfamilienrecherche auch häufig durchgeführt um zu einem Dokument in einer fremden, möglicherweise auch unleserlichen Sprache (z.B. japanische Dokumente) ein englisch- oder deutschsprachiges Pendant existiert um Übersetzungskosten zu sparen.

3.5.4 Recherchen zum Verfahrensstand

Hierbei wird der aktuelle Rechtsstand oder auch die Rechtsstandshistorie für ein bestimmtes Schutzrecht anhand der Dokumentennummer ermittelt. Verbindliche Informationen sind hier lediglich über die entsprechenden Patentämter oder deren Online Patentregister zu bekommen.

3.5.5 Permanente Patentüberwachungen

Jedes Unternehmen, das Entwicklung betreibt sollte sich über das Geschehen auf seinem Tätigkeitsgebiet mit Hilfe einer permanenten Patentüberwachung auf dem Laufenden halten. Neben der technischen Entwicklung kann damit auch das Marktgeschehen und die Wettbewerberaktivität beobachtet werden.

Fragestellungen, die mit Hilfe der Patentüberwachung beantwortet werden sind:

- Welche neuen Produkte oder Verfahren gibt es auf einem Sachgebiet?
- Welche Neuanmeldungen hat ein Mitbewerber getätigt?
- Wann wird eine bestimmte Patentanmeldung zum erteilten Patent?

Für die **Vorgehensweise** bei der permanenten Patentüberwachung gibt es verschiedene Varianten.

Zunächst ist über das Überwachungsintervall zu entscheiden. Soll die Überwachung möglicherweise zu Einleitung von Einspruchsverfahren dienen, ist im Hinblick auf die lediglich dreimonatige Einspruchsfrist bei deutschen Patenten ein wöchentliches oder monatliches Überwachungsintervall sinnvoll. Soll die Überwachung lediglich der generellen Information ohne rechtliche Konsequenzen dienen, sind auch längere Intervalle möglich. Auch von der Anzahl der zu erwartenden Treffermengen sollte das Überwachungsintervall beeinflußt werden. Welcher Sachbearbeiter schaut schon gerne 500 Dokumente auf einmal an? Entschieden werden muß weiterhin über die zu überwachenden Dokumentenarten und Länder. Hier ist von Bedeutung zu welchem Zweck (nur technische oder auch rechtliche Information) und im Hinblick auf welche Märkte (nur Inland oder welche Länder im Ausland) die Überwachung durchgeführt wird.

Als Recherchekriterien werden normalerweise technische Sachgebiete (Patentklassen) und/oder Wettbewerber herangezogen.

Schließlich stehen für die Lieferung der Ergebnisse verschiedenste Möglichkeiten und Medien zur Auswahl. Von Kurzauszügen aus dem Patentblatt über Kurzfassungen mit Zusammenfassung und wichtigster Zeichnung, Titelseitenlieferungen oder auch Komplettdokumenten auf Papier oder CD-ROM stehen alle Varianten dem Nutzer zur Verfügung. Die Entscheidung welches Medium gewählt wird, hängt u.a. von der Ergebnismenge, der Trefferquote des Abfrageprofil, der Lenkung der Dokumente im Unternehmen sowie der Integration in eventuell bestehende oder aufzubauende Datenbanken im Unternehmen ab.

3.5.6 Patentstatistische Analysen

Patentstatistischen Analysen gehen im Gegensatz zu den übrigen Recherchearten nicht auf den Inhalt einzelner Patentdokumente im Detail ein sondern werten eine größere Anzahl an Patenten nach unterschiedlichen Kriterien aus. Die entsprechenden Möglichkeiten werden in dieser Broschüre unter dem Kapitel Patentstatistik gesondert behandelt.

3.6 Informationsquellen

3.6.1 Patentämter

Die Patentämter sind durch das Patentgesetz verpflichtet die Schutzrechtsdokumente durch Veröffentlichung jedermann zugänglich zu machen. Als verbindliches Veröffentlichungsmedium gilt nach wie vor das wöchentlich erscheinende Patentblatt. Hierin wird über alle Veröffentlichungen von Schutzrechtsdokumenten an sich sowie über die rechtlichen Vorgänge (beispielsweise Stellung des Prüfungsantrags, Zurückweisung, Einspruch und dgl.) informiert. Darüberhinaus besteht in der Auslegehalle des Patentamtes in München sowie im Technischen Informationszentrum des Patentamtes in Berlin (früher Dienststelle Berlin) für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die dort vorliegenden Patent- und Gebrauchsmusterdokumente.

3.6.2 Patentinformationszentren

Um den Nutzern von Patentinformation die entsprechenden Informationsmöglichkeiten auch ortsnah anbieten zu können, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland neben den Auslegehallen des Patentamtes 23 weitere sogenannte Patentinformationszentren oder -stellen. Eine Liste dieser Stellen finden Sie im Anhang. Die Patentinformationszentren halten umfangreiche Bestände an Patentdokumenten für die Einsichtnahme vor. Neben einem Grundfundus nämlich den deutschen Schutzrechten, den europäischen Patentdokumenten sowie den PCT-Dokumenten bieten einige Zentren darüberhinaus die Bestände der USA, der Schweiz, Österreichs, Großbritanniens, Frankreichs, der ehemaligen Sowjetunion sowie weiterer Länder an. Auf diese Dokumente ist in der Regel ein sachbezogener Zugriff möglich, sodaß dort Recherchen zu allen Problemstellungen durchgeführt werden können. Die Patentinformationsstellen sind meist einem Zentrum angegliedert und halten Patentinformationen neueren Veröffentlichungsdatums auf elektronischen Medien vor. Durch die Förderung der Bundesministeriums für Wirtschaft sowie Initiativen der jeweiligen Bundesländer, in denen die Patentinformationszentren angesiedelt sind, bieten diese Einrichtungen speziell auf Klein- und Mittelbetriebe zugeschnittene Informationsdienstleistungen wie:

- Informationen und Auskünfte zu allgemeinen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes (keine Rechtsberatung)
- Unterstützung bei der Eigenrecherche im Lesesaal durch erfahrenes und gut ausgebildetes Personal
- Beratung zur Recherchestrategie
- Lieferung von Patentdokumenten
- Recherchen nach technischen Sachgebieten, Anmeldern und Erfindern, Patentfamilien und Verfahrensständen
- Marken- und Geschmacksmusterrecherchen
- Patentüberwachungen
- Patentstatistische Analysen
- Beratung bei Aufbau und Organisation der Patentinformation im Unternehmen
- kostenlose Erfinderberatung in Zusammenarbeit mit der jeweils ortsansässigen Patentanwaltschaft
- Unterstützung bei der Erfindungsverwertung

3.6.3 Online-Patentdatenbanken

Patentinformationen werden seit etwa zwanzig Jahren in elektronischer Form in sogenannten Online Datenbanken angeboten. Vorteil dieser Informationsquelle ist die direkte Verfügbarkeit der Informationen am jeweiligen Arbeitsplatz. Über Datenleitung (bislang in der Regel Datex-P) kann die Verbindung zum Datenbankbetreiber (Host) hergestellt und die Recherche im Dialog durchgeführt werden.

Allerdings sind in den Datenbanken meist keine Volldokumente sondern lediglich bibliografische Daten, eine Zusammenfassung und/oder der Hauptanspruch verfügbar. Auch die Zeichnungen waren nur in sehr eingeschränktem Umfang in den Online-Datenbanken enthalten.

Darüberhinaus erfordert die Recherche in Patent-Online-Datenbanken umfassende Kenntnisse der Datenbankinhalte, des Datenbankaufbaus und der Abfragesprache. Unterschiedliche Patentdatenbanken eigenen sich je nach Inhalt für sehr unterschiedliche Fragestellungen. Für den sporadischen Nutzer von Patentinformationen ist daher meist der Aufwand zu groß, sich jeweils auf den erforderlichen Kenntnisstand zu bringen. Bei Unternehmen, die sich jedoch intensiver mit Recherchetätigkeit beschäftigen kann dieses Medium ein nützliches Instrument zumindest für die Grundinformation darstellen.

3.6.4 CD-ROM-Produkte

Seit etwa 10 Jahren veröffentlichen die Patentämter die Patentdokumente auch auf CD-ROM (Compact Disk Read Only Memory). Die Dokumente sind hierauf als Faksimile-File, d.h. als Bilddaten gespeichert. Die bibliografischen Daten sind zusätzlich als zeichenkodierte und damit recherchierbare Datensätze abgelegt. Für Klein- und Mittelbetriebe lohnt sich die Anschaffung dieser wöchentlich veröffentlichten Dokumentensammlungen in der Regel nicht, da für die meisten Unternehmen lediglich ein kleiner Bestandteil aller veröffentlichten Daten aufgrund ihres Tätigkeitsgebietes interessant ist, auf den CDs jedoch sämtliche Sachgebiete enthalten sind.

Über die CDs mit den Komplettdokumenten hinaus gibt es CD-Reihen (CD-ROM Datenbanken) mit lediglich bibliografischen Daten, die für eine Einstiegsrecherche oder einen Kurzüberblick geeignet sind.

Für Klein- und Mittelbetriebe besonders interessant sind CDs, die sozusagen individuell nach dem Tätigkeitsprofil des Unternehmens "taylor-made" hergestellt werden. Sie erlauben zum einen die Patentüberwachung von Sachgebieten und Wettbewerbern und ermöglichen die Erstellung eines elektronischen Patentarchivs.

Bei der Erstellung des entsprechenden Profils sind die Patentinformationszentren behilflich.

3.6.5 Internet

Internet stellt derzeit wohl das dynamischste Informationsmedium dar. Täglich erscheinen neue Server und neue Adressen mit neuen Informationen. Insofern ist eine heute getroffene Aussage über Informationsinhalte morgen bereits wieder veraltet.

Auch auf dem Sektor Patente bietet das Internet mittlerweile Seiten, auf denen entsprechende Informationen abgefragt werden können. Im Wesentlichen bieten die Patentämter auf ihren Seiten allgemeine Informationen zum Patentwesen, zu den Anmeldeverfahren und sonstigen Dienstleistungen an. Auch Anmeldeformulare und Merkblätter sind verfügbar und herunterladbar. Das Europäische Patentamt stellt in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Patentämtern seit kurzem Patentdaten und auch komplette Patentdokumente ins Netz. Eine sehr simple Rechercheoberfläche erlaubt die Formulierung einfacher Fragestellungen. Die Dokumente können anschließend seitenweise angesehen und auch ausgedruckt werden. Bezüglich der Recherchemöglichkeiten und Kombination von Recherchekriterien stehen diese homepages allerdings bisher weit hinter den kommerziellen Patentdatenbanken zurück. Sie können allenfalls einer groben Übersichts- oder Einstiegsrecherche dienen. Um eine entsprechend fundierte Entscheidungsbasis beispielsweise für ein Entwicklungsprojekt zu erhalten, reichen die derzeit gebotenen Möglichkeiten allerdings nicht aus. Hier einige der wichtigsten Adressen:

| www.patentinformation.de | Homepage der Arbeitsgemeinschaft deutscher |
|--------------------------------|---|
| | Patentinformationszentren e.V. |
| www.deutsches-patentamt.de | Homepage des Deutschen Patentamtes |
| www.european-patent-office.org | Homepage des Europäischen Patentamtes |
| www.uspto.gov | Homepage des US Patent and Trademark Office |
| www.patents.ibm.com | Patentserver der Firma IBM |

3.7 Kosten

Über die Kosten von Patentinformation lassen sich keine pauschalen Aussagen treffen. Je nach Aufgabenstellung, gewünschtem Dienstleistungsumfang und Informationsquelle ist mit sehr unterschiedlichen Beträgen zu rechnen.

Meist stellt sich für das Unternehmen zunächst die Frage, ob beispielsweise Recherchen selbst durchgeführt oder als Rechercheauftrag vergeben werden sollen.

Die Antwort hierauf hängt vorrangig von der Häufigkeit des Informationsbedarfs ab. Verfügt das Unternehmen über Mitarbeiter, die entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet Patentinformation haben und bleibt diesen Mitarbeitern auch genügend Zeit, ihr Wissen bei der sich ständig verändernden Informationstechnologie auf dem Laufenden zu halten, ist die

Eigenrecherche sicher von Vorteil. Besteht allerdings nur gelegentlicher Informationsbedarf ist es in der Regel preiswerter, diese Tätigkeit auszulagern.

Die Patentinformationszentren bieten Recherche- und Informationsdienstleistungen für alle Bedürfnisse an.

Ein besonderer Vorteil der Zentren besteht in der Kundennähe und im direkten Kontakt, den die Zentren zu ihren Kunden pflegen. Während der Recherche wird der Kunde, falls dies erforderlich ist, über Zwischenergebnisse informiert und in den Rechercheprozess eingebunden. Die Kosten für entsprechende Dienste können in den Zentren erfragt werden.

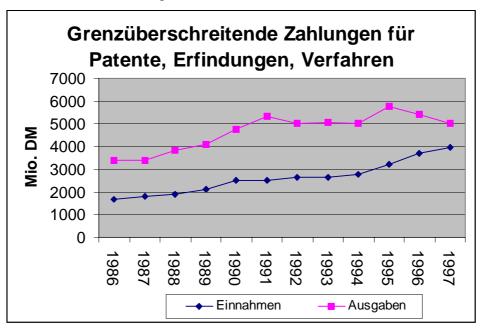
Die Frage der Kosten sollte jedoch in keinem Fall dazu führen auf Patentinformation zu verzichten, da es unter Garantie teuerer ist, aufgrund einer fehlenden Information eine Doppelentwicklung vorzunehmen oder eine falsche unternehmerische Entscheidung zu treffen.

4. Wirtschaftliche Umsetzung von geschützten Ideen – Lizenzverträge

4.1 Schutzrechte als Wirtschaftsgut

Die zunehmende Globalisierung der Wirtschaftsaktivitäten, kürzere Neuerungszyklen und steigende Entwicklungskosten für neue Produkte stellen innovative kleine und mittlere Unternehmen vor besondere Herausforderungen. Die steigende Standortflexibilität von Unternehmen führt dazu, daß neue, innovative Produkte und Verfahren häufig dort entstehen, wo die Infrastruktur für Forschung und Entwicklung sowie der Produktion besonders günstig sind. Damit ist der weltweite Wettstreit der großen ökonomischen Kraftfelder Japan, USA und Europa mittlerweile auch zu einem Wettstreit von Patenten und Lizenzen geworden. Wer auf diesem Feld nichts zu bieten hat, der kann in diesem globalen Kampf um die Märkte nicht mithalten.

Patente und Lizenzen haben demnach im modernen Geschäftsleben eine wesentliche Bedeutung erlangt. Dementsprechend ist der Umfang des Austausches von patentierten Technologien in den letzten Jahren ständig gestiegen. Einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank zufolge erreichte der Handel mit Patenten, Erfindungen und Verfahren im Jahre 1997 ein Volumen von ca. 9 Milliarden DM, wovon der größere Teil, nämlich ca. 5 Milliarden DM auf die Einfuhr von Technologien und nur 4 Milliarden DM auf die Ausfuhr entfielen.



Quelle: Deutsche Bundesbank, Technologische Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz, Mai 1998

Deutlich positiv ist die Bilanz in den Wirtschaftszweigen

- Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung und
- Fahrzeugbau,

wohingegen ein deutliches Defizit bei der

- Elektrotechnischen Industrie und Datenverarbeitungsanlagen und im
- Handel und übrige Dienstlleistungen

besteht.

| Patente, Erfindungen, Verfahren (1997) | | | |
|---|--------------|-------------|----------|
| Ausgewählte inländische Wirtschaftzweige | Einnahmen in | Ausgaben in | Saldo in |
| | Mio. DM | Mio. DM | Mio. DM |
| Verarbeitendes Gewerbe | 3.523 | 3.001 | 522 |
| Chemische Industrie und | 1.651 | 1.024 | 627 |
| Mineralölverarbeitung | | | |
| Maschinenbau | 196 | 213 | - 17 |
| Fahrzeugbau | 673 | 84 | 589 |
| Elektrotechnische Industrie und | 834 | 1099 | - 265 |
| Datenverarbeitung | | | |
| Handel und übrige Dienstleistungssektoren | 390 | 1.970 | - 1580 |
| Sonstige Wirtschaftszweige | 45 | 34 | 11 |

Quelle: Deutsche Bundesbank, Technologische Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz, Mai 1998

4.2 Warum Lizenzen

Beim Handel mit Technologien haben Lizenzen bzw. Lizenzverträge eine Schlüsselfunktion. Der Lizenzvertrag ist das Instrument, mit dessen Hilfe der Lizenzgeber seine Lizenz vergeben und der Lizenznehmer diese aufnehmen kann. Dazu bedarf es aber, daß der Lizenzgeber auch über entsprechende Rechte verfügt, die er durch den Lizenzvertrag an Dritte weitergeben kann. Dieses Recht ist in der Regel das erteilte Patent.

Der § 9 des Deutschen Patentgesetzes (PatG) regelt die Wirkung eines Patentes. Er besagt, daß allein der Patentinhaber befugt ist, die Erfindung zu benutzen. Jedem Dritten ist demnach untersagt, ohne die Zustimmung des Patentinhabers den geschützten Gegenstand herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen. Jeder der eine geschützte Erfindung oder Technologie demnach benutzen möchte,

benötigt also die Zustimmung des Patentinhabers. Aus diesem Grund bestimmt § 15 Abs. 2 PatG, daß Rechte aus dem Patent ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen sein können.

Die Gründe für den Abschluß von Lizenzverträgen sind vielfältig. So ist für einige Patentinhaber, die nicht über das nötige Kapital oder die erforderlichen Produktionsanlagen verfügen, die Lizenzvergabe die einzige Möglichkeit, ihre Erfindungen wirtschaftlich umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die große Gruppe der freien Erfinder und häufig auch Universitäten und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen.

4.2.1 Freie Erfinder

Gerade die freien Erfinder haben bei der Suche nach Lizenznehmern große Probleme. Ihre Erfindungen befinden sich meistens noch im Ideenstadium oder in der Machbarkeitsstudie. Unternehmen, die als mögliche Lizenznehmer in Frage kommen, müssen noch einen erheblichen Entwicklungsaufwand leisten, um aus der Erfindung ein marktfähiges Produkt zu machen. Aus diesem Grund werden die Lizenzofferten oft nicht akzeptiert oder können finanzielle Erwartungen der Lizenzgeber nicht erfüllt werden.

4.2.2 Universitäten und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

Auch die Universitäten und die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sind in der Regel auf Lizenzpartner angewiesen, um ihre Erfindungen wirtschaftlich umzusetzen. Die Großforschungseinrichtungen und die großen Forschungsgesellschaften wie die Max-Planck-Gesellschaft und die Fraunhofer-Gesellschaft verfügen allerdings über eigene Abteilungen, deren Aufgabe speziell der Transfer des technischen Wissens, insbesondere durch Lizenzvereinbarungen ist.

Die deutschen Universitäten und Hochschulen haben hier noch einige Defizite. An den deutschen Hochschulen wird das Patentsystem, mit wenigen Ausnahmen, noch so gut wie nicht genutzt. Dies liegt wohl daran, daß das Selbstverständnis der Wissenschaftler im allgemeinen darin besteht, daß sie zur Mehrung des Wissens beitragen und dieses mit einer regen Veröffentlichungstätigkeit verbreiten. Durch die schnelle Publikation der Forschungsergebnisse wird das Wissen dann aber weitgehend schutzunfähiges Gemeingut und Lizenzen können nicht mehr vergeben werden. Durch diese Vorgehensweise kann auch die internationale Konkurrenz ohne Lizenzzahlungen von dem Wissen profitieren. In der modernen Industriegesellschaft ist aber das Wissen ein entscheidender Produktionsfaktor, der im Sinne des geistigen Eigentums zu schützen ist, damit die Wertschöpfung aus diesem Wissen auch am Ort der Entstehung bleibt.

Bedenkt man, daß der öffentlich finanzierten Forschung jährlich zweistellige Milliardenbeträge zur Verfügung stehen, muß und wird sich hier wohl bald etwas ändern. Die Hochschulrektorenkonferenz hat ihren Mitgliedshochschulen 1997 empfohlen, eine aktive Schutzrechts- und Lizenzierungspolitik zu betreiben. Besonders die mittelständische Wirtschaft sollte diese Chance nutzen, wissenschaftliche Ergebnisse wirtschaftlich zu verwerten.

4.2.3 Lizenzvergabe von Unternehmen

Für Industrieunternehmen besitzen Lizenzen einen gänzlich anderen Stellenwert. Sie verfügen über die produktions- und absatzwirtschaftlichen Potentiale, um Erfindungen wirtschaftlich umzusetzen. Die Lizenzpolitik der Unternehmen richtet sich daher im wesentlichen nach den vorhandenen Wettbewerbsstrukturen ihrer in- und ausländischen Märkte. So lassen Unternehmen beispielsweise ihre geschützten Produkte von anderen Firmen im Ausland fertigen, wenn dort die Produktionskosten geringer sind, als am Sitz des Lizenzgebers.

Die Vergabe von Lizenzen ist in Unternehmen immer ein geschäftspolitischer Vorgang, über den auf Grundlage wirtschaftlicher Überlegungen entschieden werden sollte. Ziel ist dabei sicherlich, durch die Lizenzvergabe zusätzliche Märkte zu erschließen, also aus einem Schutzrecht den maximalen Nutzen zu erzielen. Andererseits kann auch der Erfahrungsaustausch mit dem Lizenznehmer im Hinblick auf die Weiterentwicklung der eigenen technologischen Kenntnisse wichtig sein. Die Lizenzvergabe an eigenen Schutzrechten kann auch der Kompensation fremder Schutzrechte dienen.

4.2.4 Lizenznahme durch Unternehmen

Der Erwerb von Lizenzen kann für ein Unternehmen ein wichtiges Mittel sein, um eigene Kapazitätslücken zu schließen. Diese können zum Beispiel fehlende Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sein. Auf jeden Fall verkürzt sich aber der technologische Rückstand des Lizenznehmers. Lizenzen dienen dem Nehmer also dazu, den Ansschluß an die technischen Fortschritt zu finden oder zu halten.

Die Lizenznahme kann ebenfalls sinnvoll sein, um eine Produktion neu aufzubauen, eine bestehende zu ergänzen, zu verbessern, zu erweitern oder eine Produktpalette abzurunden. In vielen Fällen ist die Lizenznahme der einfachere und kostengünstigere Weg, als eigene Entwicklungen zu erarbeiten. Aus diesem Grund zeugt die Lizenznahme auch nicht von mangelndem Vermögen der eigenen Forschung und Entwicklung, sondern ist eher ein Zeichen dafür, daß der Stand der Technik aufmerksam beobachtet und genutzt wird.

4.3 Förderung von Lizenzen

Mit dem Patentwesen hat der Staat ein einfaches, preiswertes, umfassendes und wirksames System für die Innovationsförderung geschaffen. Als Schlüsselinstrument für den Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft aber genauso zwischen Wirtschaft und Wirtschaft werden Patentlizenzen durch den Staat gefördert. So ist im Patentgesetz verankert, daß der Patentinhaber, der seine allgemeine Lizenzbereitschaft erklärt, d.h. wenn er sich gegenüber dem Patentamt bereit erklärt, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, nur die Hälfte der jährlichen Aufrechterhaltungskosten für sein Patent bezahlen muß.

4.4 Der Lizenzvertrag

Das Instrument, mit dessen Hilfe der Lizenzgeber seine Lizenz vergeben und der Lizenznehmer diese aufnehmen kann, ist der Lizenzvertrag. Allen Lizenzverträgen ist ein gewisses Wagnis gemein. So kann der Lizenznehmer nicht mit Sicherheit sagen, daß die wirtschaftliche Verwertung des Schutzrechtes erfolgreich sein wird. Der Lizenzgeber seinerseits kann sich über die Leistungsfähigkeit des Lizenznehmers täuschen. Dies hat seine Ursache darin, daß Lizenzverträge stark in die Zukunft wirken. Formal gesehen ist der Lizenzvertrag ein "Vertrag besonderer Art", der sich nicht in die im Bürgerlichen Gesetzbuch abgeführte Arten einordnen läßt. Für den Abschluß eines Lizenzvertrages gilt daher der Grundsatz "weitgehender Vertragsfreiheit". Aus diesem Grunde kann davon ausgegangen werden, daß bei richtiger Handhabung der Lizenzverträge keiner dem anderen gleicht.

Gerade bei Lizenzverträgen muß daher sehr großer Wert darauf gelegt werden, wie die Interessen der sich einander gegenüberstehenden Parteien in Einklang gebracht werden können, wie die Schutzrechte beschaffen und wie sie am günstigsten genutzt werden können. Fragen wie:

- Sollen Lizenzen an Schutzrechten oder am Know-how vergeben werden?
- Sind die Schutzrechte registriert?
- Sollen sich die Lizenzen nur auf das Inland oder auch auf das Ausland beziehen?

Und viele weitere Fragen müssen vor Anfertigung des Lizenzvertrages geklärt werden.

4.4.1 Ausschließliche Lizenz

Bei einer ausschließlichen Lizenz erhält der Lizenznehmer die vereinbarten Nutzungsrechte zur alleinigen Verwertung. Im Regelfall ist selbst der Lizenzgeber nicht mehr berechtigt, die lizensierte Lehre zu benutzen. Ausnahmeregelungen, in denen auch der Lizenzgeber die lizenzierte Lehre jedenfalls für bestimmte Anwendungsbereiche benutzen darf, fallen ebenfalls noch unter die ausschließliche Lizenz. Dabei ist insbesondere daran zu denken, daß der Lizenzgeber den lizenzierten Gegenstand beispielsweise herstellen darf, während der Lizenznehmer das ausschließliche Recht hat, den lizenzierten Gegenstand zu vertreiben.

Die Rechtsstellung des ausschließlichen Lizenznehmers ist sehr stark. Er ist in der Regel auch zum Führen von Verletzungsprozessen berechtigt und kann am lizenzierten Recht selbst wiederum Unterlizenzen vergeben.

4.4.2 Einfache Lizenz

Bei einer einfachen oder nichtausschließlichen Lizenz behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, Lizenzen auch an andere Interessenten zu vergeben bzw. die lizenzierte Lehre selbst zu nutzen. Der Lizenznehmer ist im Regelfall nicht berechtigt, ihm zustehende Rechte an Dritte zu übertragen bzw. Unterlizenzen zu vergeben. Der Lizenznehmer wird darauf achten, daß in den Lizenzvertrag eine sogenannte Meistbegünstigungsklausel aufgenommen wird, aus der sich ergibt, daß andere einfache Lizenznehmer nicht günstigere Bedingungen eingeräumt bekommen als er.

4.4.3 Präambel

Gerade für den Lizenzvertrag und seine spätere Auslegung ist eine dem eigentlichen Vertragstext voranzustellende Präambel von großer Wichtigkeit. Diese dient dazu, das gegenseitige Verhältnis der Vertragsparteien bei Vertragsabschluß zu erläutern. Insbesondere sind hier Ausführungen zur gegenseitigen Interessenlage zu machen. Diese sollte möglichst genau beschrieben werden, da sie sehr häufig bei der Auslegung von Verträgen eine erhebliche Rolle spielt.

4.4.4 Woran wird die Lizenz vergeben

Es muß genau beschrieben werden, an welchen Rechten die Lizenz vergeben wird. Die Rechte sollten genau aufgezählt und deren Inhalt wiedergegeben werden. Sind die Rechte registriert

wie beispielsweise Patente, Gebrauchsmuster oder Marken, so sind die registrierten Rechte im einzelnen aufzuführen und mindestens deren sachlicher Inhalt mitzuteilen. Dabei sollen die Angaben so genau wie möglich erfolgen, damit der Leser des Lizenzvertrages insbesondere aber gegebenenfalls ein Richter einen deutlichen Überblick über die Rechte erhält, an denen die Lizenz vergeben wurde.

4.4.5 Welche Nutzungsarten werden vergeben

Mindestens ebenso detailliert wie benannt wird, an welchen Schutzrechten die Lizenz vergeben wird, muß dargestellt sein, welche Nutzungsarten dem Lizenznehmer eingeräumt werden. Beispielsweise ist zu regeln, ob durch die Lizenzvergabe an Patentrechten der Lizenznehmer die lizenzierten Gegenstände ausschließlich herstellen, möglicherweise auch vertreiben und zur Lieferung von Ersatzteilen berechtigt sein soll.

4.4.6 Haftung

Der Lizenzgeber sollte darauf achten, daß in den Lizenzvertrag eine Regelung über die Beschränkung seiner Haftung aufgenommen wird. Er kann keine Haftung dafür übernehmen, daß die von dem Schutzrecht betroffene Lehre praktisch durchführbar ist. Für den Fall, daß dem Lizenzvertrag nicht ein Patent, sondern erst eine Patentanmeldung zugrunde liegt, sollte er auch die Haftung für die Patentierbarkeit seiner Lehre abdingen. Wurde ein Patent bereits erteilt, so kann er nicht für dessen Rechtsbestand haften, da er im Regelfall den gesamten in Betracht kommenden Stand der Technik nicht kennen kann. Der Lizenznehmer wird seinerseits darauf bestehen, daß der Lizenzgeber ihm zusichert, die lizenzierten Rechte stünden ihm zu und seien in Kraft. Außerdem kann der Lizenznehmer eine Erklärung verlangen, ob ein Dritter die Rechte angegriffen hat.

4.4.7 Aufrechterhaltung

Im Regelfall wird der Lizenzgeber dazu verpflichtet sein, die lizenzierten Schutzrechte aufrecht zu erhalten und zu verteidigen. Daraus ergibt sich ein erhebliches finanzielles Risiko des Lizenzgebers. Dieser ist daher daran interessiert, den Lizenznehmer an diesem finanziellen Risiko zu beteiligen, da er in erster Linie Nutznießer der Ausschließlichkeitsrechte ist. Insofern ist eine Regelung angemessen, den Lizenznehmer sowohl an den Kosten für die Aufrechterhaltung als auch für die Verteidigung der Schutzrechte zu beteiligen.

4.4.8 Nichtangriffsklausel

Im Interesse des Lizenzgebers liegt die Vereinbarung einer Nichtangriffsklausel, die dem Lizenznehmer die Möglichkeit nimmt, gegen das lizenzierte Schutzrecht auf Nichtigkeit zu klagen. Das Beispiel der Nichtangriffsklausel verdeutlicht, daß Lizenzverträge auch unter dem Aspekt des Kartellrechts zu sehen sind. Einerseits wird eine solche Nichtangriffsklausel nach deutschem Recht als zulässig angesehen. Andererseits wird sie nach europäischem Recht von den europäischen Instanzen als unzulässig angesehen, weil sie sich nicht im Rahmen der vom Schutzrecht gezogenen Grenzen hält.

4.4.9 Laufzeit

Im Sinne beider Parteien sollte eine Regelung über die Laufzeit des Lizenzvertages in diesen aufgenommen werden. Wird keine Verabredung über die Laufzeit getroffen, endet der Vertrag mit dem Schutzrecht. Die Vereinbarung einer bestimmten Laufzeit, beispielsweise von zwei, drei oder fünf Jahren, erweist sich häufig als zweckmäßig. Sollte sich dann herausstellen, daß das vom Lizenznehmer hergestellte Produkt keinen Markt findet, so endet nach Beendigung der Laufzeit der Lizenzvertrag. Es ist sinnvollerweise zu vereinbaren, ob für eine bestimmte Laufzeit der Lizenznehmer in die Lage versetzt werden soll, bereits hergestellte Stücke, die der Lizenz unterlegen waren, weiter zu verkaufen.

Darüber hinaus kann eine Kündigung des Lizenzvertrages vereinbart werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine außerordentliche Kündigung jederzeit möglich ist, daß jedoch zu vereinbaren ist, welche Vertragsstörungen zu außerordentlichen Kündigungen führen sollen.

Schließlich sind auch solche Gründe zu vereinbaren, die zu einer ordentlichen Kündigung führen können, etwa auf Seiten des Lizenznehmers die Nichtigkeitserklärung des Schutzrechtes oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, die nach der Lizenz hergestellten Gegenstände im Markt abzusetzen.

4.4.10 Gerichtsstand

Von erheblicher Bedeutung für die Parteien ist eine Gerichtstandvereinbarung. Im Regelfall wird die stärkere der beiden Parteien versuchen, ihren Gerichtsstand als verbindlich für die Führung von Prozessen durchzusetzen. In diesem Falle wird der schwächeren Partei zugemutet, sich am Gerichtsstand der stärkeren Partei einen Anwalt zu suchen, der mit einschlägigen Rechtssachen vertraut ist.

Sehr günstig sind Gerichtsstandregelungen, die den Gerichtsstand an solchen Orten bestimmen, wo einschlägig erfahrene Gerichte tätig sind.

Darüber hinaus sollten die Parteien auch darüber nachdenken, ob sie ihre Streitigkeiten gegebenenfalls vor einem Schiedsgericht austragen wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schiedsrichter von den Parteien bezahlt werden müssen. Der Schiedsvertrag ist von beiden Parteien gesondert zu unterzeichnen.

4.4.11 Lizenzgebühren

Als Gegenwert für die Einräumung der Lizenz zahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Lizenzgebühr.

Im Regelfall wird die Zahlung der Lizenzgebühr davon abhängig gemacht, wie das aufgrund der Lizenz hergestellte Produkt vom Markt aufgenommen wird. Insofern wird eine Abhängigkeit der zu zahlenden Lizenzgebühr vom Umsatz bzw. von der verkauften Stückzahl vereinbart.

Häufig wird auch von den Lizenzvertragsparteien die Zahlung einer Vertragsabschlußgebühr vereinbart. Diese soll ein Entgelt dafür darstellen, daß sich der Lizenzgeber zugunsten eines bestimmten Lizenznehmers entscheidet.

Die Abstaffelung trägt den Interessen beider Vertragsparteien Rechnung. Diese wird für den Fall vereinbart, daß mit dem der Lizenz zugrundeliegenden Gegenstand erhebliche Umsätze oder erhebliche Stückzahlen erzielt werden können. Im Regelfall wird im Bereich kleiner Umsätze dem Lizenzgeber ein höherer Lizenzsatz zu zahlen sein, als im Bereich hoher Umsätze oder Stückzahlen. Es kann beispielsweise vereinbart werden, daß bis zu einem Umsatz von 1 Millionen DM ein Lizenzsatz von 6 % gezahlt wird, während im Bereich zwischen 1 Millionen DM und 2 Millionen DM nur noch 5 % zu zahlen sind etc..Die Abstaffelung sollte den jeweiligen Marktgegebenheiten angepaßt werden.

4.4.12 Benutzungszwang

Unter dem Begriff "Benutzungszwang" werden Regelungen verstanden, die dem Lizenznehmer nahelegen, Maßnahmen zu ergreifen, damit die lizenzierten Rechte auch tatsächlich verwertet werden. Mit Hilfe dieser Maßnahmen soll insbesondere bei ausschließlichen Nutzungsrechten verhindert werden, daß der Lizenznehmer die Lizenz nur nimmt, um zu verhindern, daß die lizenzierte Lehre durch Dritte umgesetzt wird.

Diese Regelung kann in der Weise erfolgen, daß dem Lizenznehmer vorgeschrieben wird, innerhalb welcher Zeit er einen gewissen Umsatz mit den Gegenständen zu realisieren hat, die unter Inanspruchnahme der Lizenz hergestellt werden. Dabei kann zum Zweck der Markteinführung eine Umsatzstaffel vereinbart werden. Darüber hinaus muß der Vertrag eine Sanktion enthalten, die dann eintritt, wenn die vorgegebenen Umsatzzahlen nicht erreicht werden.

Eine Möglichkeit besteht darin, dem Lizenznehmer die Verpflichtung zur Zahlung einer Mindestlizenzgebühr aufzuerlegen. In diesem Falle wird festgelegt, wie sich die Zahlung der Lizenzgebühren im Laufe der Zeit zu entwickeln hat. Sollten die vereinbarten Umsätze jedoch nicht erreicht werden, so hat der Lizenznehmer an den Lizenzgeber pauschalierte Beträge als Mindestlizenzgebühr zu zahlen.

4.4.13 Buchführung und Prüfung

Im Zusammenhang mit der Lizenzgebühr empfehlen sich auch Regelungen, die im einzelnen festlegen, wie abgerechnet werden soll und welche Rechte dem Lizenzgeber zustehen, um zu prüfen, ob richtig abgerechnet wurde. Dazu ist festzulegen, bis wann die Abrechnung über die zu zahlende Lizenzgebühr beim Lizenzgeber vorliegt und bis zu welchem Zeitraum der Betrag zu zahlen ist, der sich aus der Abrechnung ergibt. Es ist auch zu regeln, in welchen zeitlichen Abständen die Zahlung erfolgen soll, etwa monatlich, vierteljährlich oder jährlich. Schließlich sollten auch die Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

Der Lizenzvertrag muß auch das Recht des Lizenzgebers festlegen, in die Bücher des Lizenznehmers einsehen zu dürfen. Dieses Recht zur Buchführung sollte sich beziehen auf:

- die Art der Bücher, in die er einsehen darf,
- die Führung besonderer Bücher, aus denen sich die zu zahlenden Lizenzgebühren ergeben,
- die Übereinstimmung zwischen den die Lizenzgebühr betreffenden Büchern und der allgemeinen Buchhaltung des Lizenznehmers,
- die mit der Buchführung zu beauftragenden Personen, beispielsweise der Lizenzgeber selbst oder ein von ihm beauftragter Angehöriger steuerberatender Berufe,
- eine Regelung darüber, wer die Kosten der Buchprüfung zu tragen hat.

4.4.14 Anwaltliche Hilfe

Die oben aufgeführten Hinweise zu einzelnen Vertragsklauseln sind weit davon entfernt, vollständig zu sein. Sie zeigen aber die Komplexität von Lizenzverträgen. Es wird dringend empfohlen, bei der Abfassung von Lizenzverträgen anwaltlichen Rat zu Hilfe zu nehmen.

4.5 Wo sind geeignete Lizenzobjekte zu finden

Wohl jedes Unternehmen erhält von Zeit zu Zeit unaufgefordert das eine oder andere Lizenzangebot, sei es von freien Erfindern, von wissenschaftlichen Einrichtungen oder anderen Unternehmen. Für eine gezielte Zukunftssicherung durch Lizenznahmen reichen diese sporadisch hereinkommenden Angebote auf keinen Fall aus, sind sie doch sehr stark vom Zufall abhängig.

Hat ein Unternehmen entschieden, seine vorhandene Leistungs- bzw. Produktpalette zu ergänzen oder zu erweitern, und ist dieses Ziel nicht oder nur teilweise mit eigenen Innovationen erreichbar, dann empfiehlt es sich, systematisch nach passenden Lizenz- und/oder Kooperationsobjekten zu suchen.

Es gibt eine Vielzahl von möglichen Quellen für Lizenz- und Kooperationsobjekte. Diese sind:

- Lizenz- und Kooperationsbörsen
- Lizenzvermittler und Technologietransferstellen
- Datenbanken
- Newsletter und Informationsdienste
- Erfindermessen und Innovationsschauen.

An dieser Stelle kann nicht auf alle Quellen im Detail eingegangen werden, es sollen aber einige exemplarisch dargestellt werden.

4.5.1 IHK-Technologiebörse

Seit 1982 betreiben die Deutschen Industrie- und Handelskammer unter Federführung des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) diese Börse. Sie will zur Belebung des Technologietransfers durch Aktivierung des Angebot- bzw. Nachfragepotentials zwischen Unternehmen, Erfindern und wissenschaftlichen Einrichtungen beitragen. Die Einstellung von Inseraten, seien es Technologieangebote oder –gesuche ist kostenfrei. Die zur Zeit ca. 2.000 Inserate werden ständig erneuert, d.h. Inserate werden nach einem Jahr gelöscht. Der Zugang ist u.a. über das Internet bei allen Industrie- und Handelskammern möglich.

4.5.2 BUSINESS-Datenbank

Die privatwirtschaftliche Datenbank BUSINESS aus Heidelberg vermittelt bereits seit 1983 auf dem nationalen und internationalen Online-Markt über verschieden Hosts (FIZ-Technik, GBI, Genios, STN Karlsruhe sowie über das Internet (http://www.busi.de) neue Technologien und Produktideen, Angebote und Gesuche von Produkten, Vertretungen, Kooperationen, Dienstleistungen und Investitionen. BUSINESS erfaßt weltweit Angebote und Gesuche aus einer Vielzahl von Quellen und umfaßt 1998 rund 50.000 Angebote und Gesuche. BUSINESS ist ein Gemeinschaftsunternehmen führender Banken und Informationsanbietern.

4.5.3 TechnologieAllianz

Die TechnologieAllianz ist ein kooperativer Zusammenschluß von zur Zeit zehn Forschungsorgnisationen, Innovationsfördereinrichtungen und professionellen Technologievermittlern. Durch das Netzwerk werden Technologieanbieter und –nutzer systematisch zusammengeführt. Der Know-how-Transfer zwischen Unternehmen und Forschung soll so forciert und beschleunigt werden. Die zehn Partner verteilen sich über das gesamte Bundesgebiet und sind im einzelnen:

- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln
- Erfinderzentrum Norddeutschland GmbH, Hannover
- Fraunhofer Patentstelle für die Deutsche Forschung, München
- Innovations-Management GmbH, Kaiserslautern
- Innovations- und Patent- Centrum der Handelskammer Hamburg, Hamburg
- Steinbeis-Transferzentrum, Neue Produkte, Villingen-Schwenningen
- Technische Universität Dresden, Forschungsföderung/Transfer, Dresden
- Technologie-Lizenz-Büro der Baden-Württembergischen Hochschulen, Karlsruhe
- Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein, Kiel
- Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e.V., Saarbrücken

Durch die Bündelung von Kompetenz und Know-how in der "TechnologieAllianz" wird eine Kanalisierung hilfreicher Informationen ermöglicht. Das Ziel des Netzwerks ist es, dem "richtigen" Unternehmen zum "richtigen" Zeitpunkt die "richtige" Technologie anzubieten. Dabei werden ausschließlich bewertete Technologien weitervermittelt, die auch nach wirtschaftlichen Kriterien bestand haben. Somit bekommen Nutzer die größtmögliche Sicherheit bei der Planung neuer Produktfelder, die nicht zuletzt das Entwicklungsrisiko minimiert und Entwicklungszeiten verkürzt sowie in den meisten Fällen auch Fehlinvestitionen durch Doppelentwicklungen vermeidet.

4.5.4 Innovation Market

Der Innovation Market wurde 1998 gemeinsam von der Deutschen Börse AG und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zusammen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) initiiert. Ausgangspunkt war der in den letzten Jahren in Deutschland eingesetzte Wandel auf dem Beteiligungsmarkt. Nicht nur der Bedarf an Beteiligungskapital für Technologieunternehmen ist gestiegen, erfreulicherweise hat sich auch das Angebot an Beteiligungskapital deutlich erhöht. Mußten bis dato die Know-how-Träger und die Kapitalgeber auf eigene Faust zueinander finden, soll der Innovation Market die Kontaktanbahnung für Anbieter wie für Nachfrager systematisch unterstützen.

Der Innovation Market bietet Patentinhabern und jungen technologieorientierten Unternehmen eine Plattform für die Kontaktaufnahme zu Investoren. Umgekehrt wird auch eine Kontaktaufnahme von Unternehmen zu Patenthaltern ermöglicht. Die Qualität stellen Innovationspartner durch Prüfung der angebotenen Ideen und Patente auf ihr Erfolgspotential sicher. Der Marktplatz ist zugänglich über das World Wide Web unter der Adresse: http://www.exchange.de/innovationmarket.

5. Patentstatistik

5.1 Patentstatistische Analysen als Voraussetzung für Patentstrategien

Patentstrategien dienen der Entwicklung der wirtschaftlich erforderlichen Patentanmeldeaktivitäten in den jeweiligen Technologiefeldern. Die Grundfunktion der Patente beruht auf der Gewährung von Ausschließungsrechten an patentfähigen Erfindungen.

Patentstrategie – das ist die strategische Nutzung der Funktionen, die sich aus den Ausschließungsrechten an patentfähigen Erfindungen ableiten. Die wesentlichen patentstrategischen Funktionen sind die Angriffs-, Absicherungs-, Motivierungs-, Reputationsund Finanzfunktion. Die Angriffsfunktion wird durch Basispatente ermöglicht. Basispatente führen mit ihrer grundlegenden und ausschließlichen Wirkung zu Konkurrenzausschluß, Marktanteilerhöhung, Lizenzierung und zu einer Patent-Standard-Verknüpfung. Die Absicherungsfunktion wird durch Patentnetze gewährleistet. Ein Patentnetz schützt das eigene Basispatent vor Umgehungspatenten, sichert künftige Anwendungsgebiete und raubt einem fremden Basispatent die technologische Bewegungsfreiheit. Die Motivierungsfunktion wird durch die Personalpolitik gesichert. Es wird die Tatsache genutzt, daß sich kreative, patentanmeldende Mitarbeiter stärker mit den Unternehmenszielen identifizieren. Die Reputationsfunktion wird mittels Anhäufung von gewerblichen Schutzrechten ausgeübt. Das Patentvolumen ist Ausdruck technischer Überlegenheit und positiver Einstellung zu Forschung & Entwicklung. Es stärkt u.a. die Auftragseinwerbung und die Kreditwürdigkeit Die Finanzfunktion wird durch den Lizenzhandel erfüllt. Eine aktive Patentlizenzierungspolitik sichert beachtliche finanzielle Einnahmen.

Jede der dargestellten Komponenten einer Patentstrategie ist nur dann erfolgreich, wenn das richtige Technologiefeld zum richtigen Zeitpunkt auf die richtige Weise als Ziel der erfinderischen Tätigkeit gewählt wird. Dazu sind patentstatistische Analysen eine unersetzbare Voraussetzung.

5.2 Zwänge und Möglichkeiten patentstatistischer Analysen

Die Analyse des internationalen Patentaufkommens ermöglicht die Ermittlung des Weltstandes der Technik und seiner Entwicklungstendenzen. Die rationelle Ermittlung des Weltstandes der Technik und seiner Entwicklungstendenzen ist gegenwärtig durch das Informationsüberangebot gefährdet. Diese Situation verlangt einen methodischen Ausweg. Die Lösung liegt in der statistischen Weiterverarbeitung von Rechercheergebnissen, insbesondere von Rechercheergebnissen aus Patentdatenbanken. Die patentstatistische Analyse führt zu Kerninformationen, meist in Form von Rang- und Zeitreihen. Auf diese Weise lassen sich

Marktführer, Top-Techniker, das Trendverhalten von Technologiefeldern u.a. äußerst rationell ermitteln.

Ursachen für den Erfolg patentstatistischer Analysen sind insbesondere:

- Frühzeitigkeit und Vollständigkeit der Patentdokumentation,
- Detailliertheit und Standardisierung der bibliographischen Angaben der Patentdokumente,
- Klassifizierung der Patentdokumente mit der Internationalen Patentklassifikation (IPC),
- Unersetzlichkeit der Patentinformation.

Die obligatorischen bibliographischen und inhaltlichen Angaben der Patentdokumente garantieren die Ermittlung von Rang- und Zeitreihen; sie sind die wichtigsten Bestandteile der patentstatistischen Analysen.

Abb. 1 verdeutlicht am Beispiel eines Dokumentennachweises der Datenbank World Patent Index (WPI) vor allem die Detailliertheit und Standardisierung der bibliographischen Angaben. Insbesondere die Erfinder - und Firmennamen, die Patentfamiliengröße, die Angaben von Bestimmungs- und Herkunftsländern, die Datumsangaben zu Veröffentlichungen und Patentanmeldungen, die Notationen der Internationalen Patentklassifikation (IPC) u.a. sind geeignet, die angestrebten Rang- und Zeitreihen zu erstellen.

```
TI
          Method of detecting ...
IN
          LEWELLEN, S; MILLER, P S
PA
          (HCIN)
                   H-C IND INC;
          (LEWE-I)
                   LEWELLEN A B
CYC
          66
PΙ
         WO 9528268 A1 951026
             RW: AT BE CH DE DK ES ...
              W: AM AT AU BB BG BR ...
                 TT UA US UZ VN
          US 5478512 A 951226 ...
          AU 9522476 A 951110 ...
          TW 269662
                     A 960201 ...
          ZA 9503158 A 960327 ...
PRAI
         US 94-229583
                         940419
IC
          ICM
               B29C000-00; B29C043-00;
               B29C043-04; B29C043-58
          ICS
               B30B015-28
```

Abb. 1 Auszug aus einem Dokumentennachweis der Patentdatenbank World Patent index (WPI)

Die Retrievalsprachen der Datenbankanbieter enthalten die notwendigen Statistik-Kommandos, um Rang- und Zeitreihen zu ermitteln und darzustellen. So besitzt die STN-Retrievalsprache MESSENGER die Kommandos SELECT, smartSELECT, ANALYZE und TABULATE.

Als formales Bewertungskriterium für die Rangierung von Erfindern, Firmen, Ländern u.a. dient häufig ihre Auftretenshäufigkeit in den nachgewiesenen Patentschriften.

Abb. 2 zeigt im Ergebnis einer Recherche zu Vakuumschaltern (IPC-Notation: H01H 33/66) die Rangreihe der Firmen und Erfinder gemäß ihrer Publikationshäufigkeit.

Neben der Publikationshäufigkeit können und sollten auch die Patentfamiliengröße und die Zitierhäufigkeit sowie deren Verknüpfungen als formale Bewertungskriterien genutzt werden. Nur so ist es möglich, unterschiedliche Qualitätsaspekte von Erfindern, Firmen, Ländern, Technologiefeldern u.a. zu signalisieren.

Recherche

Rangreihe der Firmen (Patentanmelder)

| TERM | # | # OCC | # DOC | % DOC | PA |
|------|---|-------|-------|-------|--------------------------|
| | | | | | |
| | 1 | 217 | 217 | 28.18 | TOSHIBA KK |
| | 2 | 82 | 82 | 10.65 | MITSUBISHI ELECTRIC CORP |
| | 3 | 71 | 71 | 9.22 | MEIDENSHA CORP |
| | 4 | 45 | 45 | 5.84 | SIEMENS AG |
| | 5 | 44 | 44 | 5.71 | HITACHI LTD |
| | 6 | 33 | 33 | 4.29 | FUJI ELECTRIC CO LTD |
| | | | | | |

Rangreihe der Erfinder

| TERM | # | # OCC | # DOC | % DOC | IN |
|------|---|-------|-------|-------|--------------|
| | | | | | |
| | 1 | 16 | 16 | 2.08 | SLAMECKA, E |
| | 2 | 15 | 15 | 1.95 | VERPETA, A S |
| | 3 | 12 | 12 | 1.56 | RENZ, R |

| 4 | 11 | 11 | |
|----|----|----|-------------------------|
| 5 | 11 | 11 | 1.43 TANIMIZU, T |
| 6 | 11 | 11 | 1.43 YAMAMOTO, A |
| 7 | 10 | 10 | 1.30 KUSSEROW, J |
| 8 | 10 | 10 | 1.30 LIPPERTS, J H F G |
| 9 | 9 | 9 | 1.17 GENTSCH, D |
| 10 | 9 | 9 | 1.17 MISYURA, P P |
| 11 | 9 | 9 | 1.17 MUELLER, O |
| 12 | 9 | 9 | 1.17 OKUTOMI, T |

Abb. 2 Rangreihen der Firmen und Erfinder im Technologiefeld Vakuumschalter

Durch die Verknüpfung dieser Bewertungsgrößen können komplexe Indikatoren gebildet werden. Ein Beispiel dafür ist der SPI-Indikator. Er wird für die verknüpfte Analyse einer Zitier- und Patentdatenbank genutzt. Dieser Indikator ermittelt jene Erfinder und deren neue technische Lösungen, die sich durch einen erhöhten Grad an Wissenschaftlichkeit auszeichnen.

Patentstatistische Analysen betreffen sehr unterschiedliche Ebenen: z.B. die nationale, regionale und betriebliche Ebene oder die Ebene der Industriebranchen, der Technologiefelder und der Einzelprofile. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von sogenannten Patentportfolios erforderlich.

5.3 Beispiele patentstatistischer Analysen

Beisiel 1: Teilautomatisierte patentstatistische Analysen für Endnutzer

Der Endnutzer benötigt im Rahmen der Unternehmensstrategie seine eigene nutzerspezifische Strategie auf der Basis einer patentstatistischen Analyse. Eine solche Analyse sollte standardmäßig vor Beginn jeder F&E-Aufgabe durchgeführt werden. Um von den Endnutzern keine spezifischen Kenntnisse zu Recherchemethodik, Retrievalsprache und Kommunikationssoftware zu fordern, wurde im PATON der TU Ilmenau ein weitgehend automatisierter Weg eingeschlagen. Dabei wurden ausgewählte Patent-, Zitier- und Literaturdatenbanken (zunächst die STN-Datenbanken USPATFULL, SCISEARCH und INSPEC) genutzt.

Bei dieser Analysemethode werden nach der Frageeingabe die gewählten Datenbanken im Vergleich mit den anderen STN-Datenbanken nach ihrer Trefferanzahl rangiert. Die sich automatisch anschließende Recherche stellt die automatisiert zu analysierenden Dokumentennachweise bereit. Als Indikatoren für die Bedeutung der Länder, Firmen und der anderen Feldelemente der Dokumentennachweise wird neben der Publikationshäufigkeit die Zitierhäufigkeit verwendet. Während bei der Ermittlung des SPI-Indikators die

Verknüpfungsstärke der Indikatoren Publikationshäufigkeit und Zitierhäufigkeit von vornherein festgelegt wurde, nimmt nunmehr der Nutzer die Wichtung dieser Indikatoren selbst vor.

Abb. 3 zeigt einen Auszug aus dem Analyseergebnis für das Frageprofil "CDMA". Die Wichtungsmöglichkeiten der Indikatoren sind ersichtlich. Sie werden über die Wahl einer gestuften "technischen" oder "theoretischen" Orientierung realisiert. Unter Berücksichtigung der Orientierungswahl werden die führenden Länder, Firmen, Wissenschaftler und Techniker, die führenden Veröffentlichungen und Zeitschriften sowie das Trendverhalten der gewählten Technologiefelder angezeigt.

Beispiel 2: Patentstatistische Analyse für Thüringer Unternehmensförderung

Regionale Forschungspolitik zu konzipieren, verlangt einen Vergleich des regionalen technologischen Entwicklungsstandes mit dem Weltstand der Technik und seinen Entwicklungstendenzen.

Neben den USA und Europa verkörpert Japan in sehr vielen Technologiefeldern den Weltstand der Technik und kann deshalb als einer der Vergleichsmaßstäbe dienen.

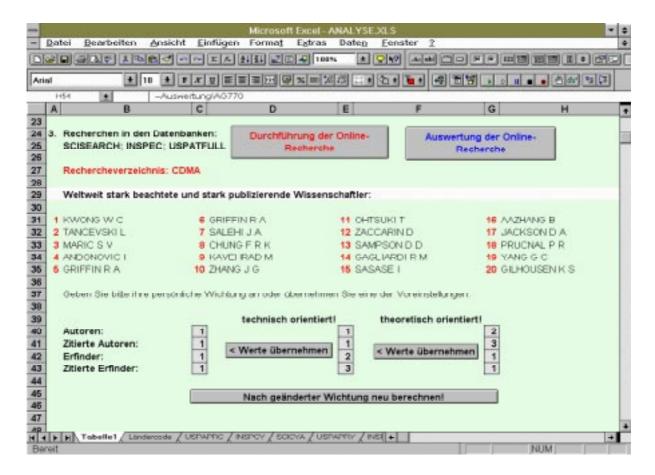
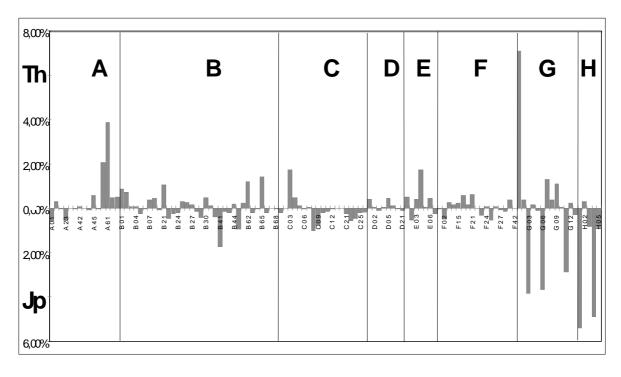


Abb. 3 Teilergebnis einer automatisierten patentstatistischen Analyse

In einem ersten Schritt wurde die japanische Patentdokumentation (Anmeldungen durch Inländer) als Vergleichsbasis für die technologische Entwicklung Thüringens und seiner Unternehmen genutzt.

Abb. 4 zeigt auf IPC-Klassenebene die Differenzen der Patentanmeldeprofile Thüringens und Japans. Daraus lassen sich die Thüringer, japanischen und gemeinsamen Profilschwerpunkte ermitteln.

Aus der weitergehenden patentstatistischen Analyse konnte wie folgt geschlußfolgert werden: Die existierenden Thüringer Profilschwerpunkte sind zeitgemäß. Neben der Aufrechterhaltung traditioneller Schwerpunkte, wie der Möbel- und Glasherstellung sowie der Meß- und Prüftechnik, sollten in Thüringen die Forschungsaktivitäten zu Baukonstruktion und Medizintechnik verstärkt werden. Bei den gemeinsamen Profilschwerpunkten dürften verstärkte Forschungsanstrengungen zur Förder-, Pack- und Lagertechnik, zu Maschinenbauelementen sowie zur Fahrzeugtechnik erfolgversprechend sein. Komplizierter ist die Berücksichtigung der japanischen Profilschwerpunkte in Thüringen. Die meisten Gebiete scheinen "abgegrast". Thüringer Forschungsaktivitäten könnten sich gerade auf diesen High-Tech-Gebieten als wenig erfolgreich erweisen. Erfolgversprechend sind allerdings Teilgebiete wie z.B. die Entwicklung von Batterien (IPC-Unterklasse H01M).



In der Abbildung ist die Differenz zwischen dem japanischen und Thüringer Patentanmeldeprofil gemäß Internationaler Patentklassifikation (IPC) dargestellt, um die Profilschwerpunkte hervorzuheben. Bei Technikgebieten, die relativ von beiden Ländern gleich stark belegt sind, liegt die Differenz nahe Null.

Abb. 4 Differenzbetrachtung der Patentanmeldeprofile Thüringens (Th) und Japans (Jp) für alle Technikgebiete (IPC-Klassen)

Diese Analyse unterstützte die Thüringer Firma Gaia Akkumulatorenwerke GmbH in Nordhausen-Bielen, die Herstellung neuartiger Lithium-Feststoff-Batterien durchzusetzen.

Beispiel 3: Patentstatistische Analyse zur Flüssigkristall-Forschung

Die Existenz von Zitierungen sowie die Zitierhäufigkeit können ebenfalls zur Bewertung von Erfindungen sowie von deren Erfindern und Anmeldern verwendet werden, denn Zitieren bedeutet Bewerten. Von besonderer Bedeutung dürften jene Erfindungen sein, die in wissenschaftlichen Zeitschriftenartikeln sowie häufig in Patentschriften zitiert werden. Folglich ist es zweckmäßig, mittels des Derwent Patents Citation Index (DPCI) und Science Citation Index (SCI) technisch und zugleich wissenschaftlich bedeutsame Erfindungen zu ermitteln. Der nachfolgende Zeitungsartikel (Freies Wort 22.7.1997) nennt als Hauptergebnis einer journalistischen Analyse zur Flüssigkristall-Forschung den ermittelten Top-Techniker D.Demus, den umwälzenden Charakter seiner technischen Lösungen und das japanische Interesse an seiner Person:

Hierzulande: Erfinder Demus

Dietrich Demus aus Halle erfand sie: die LCD-Anzeige, die rotleuchtende Zahlenreihe auf Taschenrechnern, Videorecordern und digitalen Armbanduhren.

Selbst Computer-Notebooks wären ohne Demus undenkbar gewesen. Die Bildschirme blieben blind – ohne die LCD-Flüssigkristall-Forschung Marke Demus.

Ende der 60er Jahre arbeitete Prof. Demus mit einer Forschungsgruppe der Luther-Universität an der umwälzenden Neuerung.

Technologisch war man dem Westen zwei Schritte voraus. Heute arbeitet Prof. Demus für einen japanischen Chemie-Konzern – für die Konkurrenz von einst.

MDR, heute, 21.30 Uhr.

Es besteht die Frage, ob eine patentstatistische Analyse zur Flüssigkristall-Forschung mittels Science Citation Index (SCI) mit weniger Aufwand ähnliche Ergebnisse geliefert hätte.

Die Antwort lautet: Ja.

Wenn wir als Top-Techniker einen Wissenschaftler bezeichnen, der besonders häufig sowohl als Autor als auch als Erfinder zitiert wird, dann lassen sich diese Ergebnisse mittels SCI ermitteln.

Abb. 5 zeigt das Ergebnis der SCI-Analyse, nachdem D.Demus zuvor in der Patentdatenbank World Patent Index (WPI) als aktiver Erfinder ermittelt wurde. Die Rangreihen der zitierten Erfinder und Autoren (RIN und RAU) weisen D.Demus eindeutig als <u>den</u> Top-Techniker aus, auch wenn sein Rang bereits sinkt. Abb.5 zeigt auch das japanische Interesse an D.Demus und beweist zugleich, daß D.Demus nur in Japan als <u>der</u> Top-Techniker erkannt wurde.

Technologiefeld Flüssigkristalle (liquid crystal?)

STN-Datenbank: SCISEARCH

Dokumentennachweise: 18.688 (März 94) / 28.401 (März 98)

Rangfolgen der zitierten Erfinder (RIN) und zitierten Autoren (RAU)

| 19 | 94 | 1998 | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------|--|
| RAU | RIN | RAU | RIN | |
| DEGENNES P G | CALUNDANN G W | DEGENNES P G | CALUNDANN G | |
| GRAY G W | KWOLEK S L | GRAY G W | KWOLEK S L | |
| PERCEC V | SCHAEFGEN J R | PERCEC V | JACKSON W J | |
| FINKELMANN H | DEMUS D | CHANDRASEKHAR | SCHAEFGEN J | |
| DEMUS D | JACKSON W J | MAIER W | FERGASON J L | |
| CHANDRASEKHAR | FERGASON J L | FLORY P J | DEMUS D | |
| FLORY P J | KUHFUSS H F | CLARK N A | KUHFUSS H F | |
| CLARK N A | COTTIS S G | MEYER R B | COGSWELL F N | |
| MAIER W | COGSWELL F N | FINKELMANN H | ISAYEV A I | |
| | BLADES H | DEMUS D | COTTIS S G | |
| | KLEINSCHUSTER | GOODBY J W | KLEINSCHUSTER | |

Rangfolge der Herkunftsländer der Autoren, die D.Demus als Erfinder oder Autor zitieren

| Rangfolge der Länder, die Demus als Autor zitieren %DOC CYA | Rangfolge der Länder, die Demus als Erfinder zitieren %DOC CYA | | |
|---|--|--|--|
| 25.84 GERMANY | 38.33 JAPAN | | |
| 17.19 USA | 25.00 GERMANY | | |
| 8.97 JAPAN | 11.67 ENGLAND | | |
| 8.10 FRANCE | 8.33 SWITZERLAND | | |
| 7.51 ENGLAND | 5.00 GERMAN DEM R | | |
| 6.64 USSR | 6.66 RUSSIA | | |
| 5.61 INDIA | 1.67 AUSTRALIA | | |
| 4.74 GERMAN DEM R | 1.67 EGYPT | | |
| 4.74 POLAND | 1.67 INDIA | | |
| 2.61 RUSSIA | 1.67 ISRAEL | | |
| 2.29 ITALY | 1.67 SOUTH KOREA | | |
| 2.17 SPAIN | 1.67 USA | | |

Abb. 7 Patentstatistische Analyse mittels Science Citation Index (SCI)

Literatur

Stumpf/Groß, "Der Lizenzvertrag", 7. Auflage, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 1998

Rebel, "Handbuch der gewerblichen Schutzrechte", Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 1996

Cohausz, "Patent & Muster", Wila Verlag, München, 1993

Wagner/Thieler, "Wegweiser für den Erfinder", Springer Verlag, Berlin, Heidelber, 1994

Deutsche Aktionsgemeinschaft Bildung – Erfindung – Innovation, "DABEI – Handbuch für Erfinder und Unternehmer", VDI Verlag, Düsseldorf, 1987

Europäisches Patentamt, "Nutzung des Patentschutzes in Europa", Schriftenreihe des Europäischen Patentamtes, 1994

Rahn, G.: Patentstrategien japanischer Unternehmen (Auszug aus: Rahn; Scheer (Hrsg.): Gewerblicher Rechtsschutz in Japan. In: Veröffentlichung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (1993) 4)
In: EPA-Jahresbericht 1995, München 1996, S.8-20

Schramm, R.; Bartkowski, A., "Patentindikatoren zur Ermittlung von Kerninformationen". In: Nachrichten für Dokumentation 47(1996)5, S.293-300

Schramm, R.; Ludwig, J.; Töpfer, B., "Patentanalyse und Patentstrategie", S.47 – 104 in: PATINFO 97. Innovationsstimulierung durch Patentinformation, 19.Kolloquium über Patentinformation, Ilmenau, 5. - 6.6.1997 Ilmenau: TU Ilmenau, 1997, 262 S.

Bludau, A., "Nutzerspezifische automatisierte Datenbank-Analyse", S.183 - 201 in: PATINFO 97. Innovationsstimulierung durch Patentinformation 19.Kolloquium über Patentinformation, Ilmenau, 5. - 6.6.1997, Ilmenau: TU Ilmenau, 1997, 262 S.

Ludwig, J., "Patentanalyse Japan – Thüringen", Ilmenau: TU Ilmenau, 1997 (Unveröffentlichtes Manuskript)

Schramm, R., "Patentanalyse mittels Zitierdatenbanken", S.131 – 170, in PATINFO 98. Innovationsstimulierung durch Patentinformation, 20.Kolloquium über Patentinformation, Ilmenau, 4. - 5.6.1998, Ilmenau: TU Ilmenau, 1998, 219 S.

Die Autoren

Dipl.-Gwl. Gesine Kluge, Leiterin des Patentinformationszentrums Dresden

Dipl.-Ing. Marianne Krempin, Leiterin des Patentinformationszentrums Rostock, Dipl.-Ing. Sabine Garrels, Patentanwältin, Technologiezentrum Warnemünde

Dipl.-Ing. Heidrun Krestel, Leiterin des Technischen Informationszentrums der LGA Bayern, Nürnberg

Dr.-Ing. Michael Kuckartz, Leiter des IPC Innovations- und Patent-Centrums der Handelskammer Hamburg

Prof. Dr.-Ing. habil. Reinhard Schramm, Leiter PATON, Ilmenau